

Bericht

über die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags
gemäß § 293b AktG zwischen der

Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft, Zittau OT Hirschfelde

und der

GBS Software AG, Karlsruhe

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Auftrag und Auftragsdurchführung	7
1.	Auftrag	7
2.	Auftragsdurchführung	8
B.	Gegenstand, Art und Umfang der Vertragsprüfung	10
C.	Formelle Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages	11
1.	Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften	11
2.	Leitung	11
3.	Gewinnabführung	12
4.	Verlustübernahme	12
5.	Ausgleich	13
6.	Abfindung	14
7.	Wirksamwerden und Dauer des Vertrags	15
8.	Schlussbestimmung	16
D.	Materielle Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages	17
1.	Grundlagen und Bewertungsmethodik	17
1.1.	Methoden zur Ermittlung von angemessener Abfindung und angemessenem Ausgleich	17
1.2.	Methoden der Unternehmenswertermittlung	17
1.3.	Liquidationswert und Substanzwert	18
1.4.	Vergleichsorientierte Bewertung	18
1.5.	Börsenkurse und Vorerwerbe	18
2.	Prüfung der Ableitung des Unternehmenswerts	19
2.1.	Vorgehensweise	19
2.2.	Bewertungsobjekt	20
2.2.1.	Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	20
2.2.2.	Struktur und Abgrenzung des Bewertungsobjekts	22
2.3.	Markt- und Wettbewerbsumfeld	22
2.4.	Bewertungsstichtag	22
2.5.	Bewertungsmethode	23
2.6.	Ableitung der zu kapitalisierenden Nettoausschüttungen	24

2.6.1.	Planungsprozess	24
2.6.2.	Vergangenheitsanalyse	24
2.6.3.	Planungsrechnung des operativen Ergebnisses	25
2.6.4.	Nachhaltiges Ergebnis	26
2.6.5.	Nettoausschüttungen nach persönlicher Ertragsteuer	26
2.7.	Kapitalisierungszinssatz	27
2.7.1.	Basiszinssatz	28
2.7.2.	Risikozuschlag	29
2.7.3.	Wachstumsabschlag	31
2.8.	Unternehmenswert und Wert je Namensstückaktie	32
3.	Plausibilisierung des Unternehmenswerts	33
3.1.	Vergleichsorientierte Marktbewertung	33
3.2.	Marktkapitalisierung	33
3.3.	Plausibilisierung nach der Ertragswertmethode von Prof. Dr. Dieter Schneider	33
4.	Ableitung von angemessener Abfindung und angemessenem Ausgleich	34
4.1.	Angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG	34
4.2.	Angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG	34
E.	Abschließende Erklärung	35

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGAV	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CAPM	Capital Asset Pricing Model
DCF	Discounted Cash Flow
Dr. Heide & Noack	Dr. Heide & Noack PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Dresden
etc.	et cetera
EZB	Europäische Zentralbank
€	Euro
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW
ff.	fortfolgende
GBS	GBS Software AG
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW S 1	IDW Standard 1 i.d.F. 2008
i.S.d.	im Sinne der/
KSt/KStG	Körperschaftsteuer/Körperschaftsteuergesetz
LG	Landgericht
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
p.a.	per annum
rd.	rund
ROSAG	Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft
S.	Seite
sog.	sogenannte
SoLZ	Solidaritätszuschlag
SpruchG	Spruchverfahrensgesetz

Tax-CAPM	Capital Asset Pricing Modell (um Steuern erweitert)
Tz.	Textziffer
TV.	Terminal Value („Ewige Rente“)
u.a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1: Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 05.10.2023 zur Bestellung der KS Auditing Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Dresden, zur gemeinsamen Vertragsprüferin gemäß § 293c Abs. 1 AktG
- Anlage 2: BGAV zwischen der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft und der GBS Software AG vom 23.10.2023
- Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Auftrag

Die Organträgerin und herrschende Gesellschaft

GBS Software AG

(nachfolgend auch „GBS“ genannt)

und

die Organgesellschaft und beherrschte Gesellschaft

Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft, Zittau OT Hirschfelde

(nachfolgend auch „ROSAG“ genannt)

(die Organträgerin und die Organgesellschaft gemeinsam die „Vertragsparteien“ genannt)

beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG (nachfolgend „BGAV“ oder „Vertrag“ genannt) abzuschließen, der bereits im Entwurf vorliegt.

Die Wirksamkeit des Vertrags steht gemäß § 293 Abs. 1 AktG unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der ROSAG sowie entsprechend § 293 Abs. 2 AktG unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der GBS. Der Vertrag soll der Hauptversammlung der ROSAG voraussichtlich am 06.11.2023 und der Hauptversammlung der GBS voraussichtlich am 15.12.2023 zur Zustimmung vorgelegt werden.

Wirksamkeit erlangt der BGAV mit der Eintragung im Handelsregister des zuständigen Registergerichts der Organgesellschaft ROSAG.

Gemäß §§ 304, 305 AktG ist den außenstehenden Aktionären einer beherrschten Aktiengesellschaft nach ihrer Wahl eine angemessene Ausgleichszahlung und/oder eine angemessene Abfindung zu gewähren.

Der Vertrag ist insbesondere im Hinblick auf die Angemessenheit von Ausgleich und Abfindung durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen.

Auf gemeinsamen Antrag der ROSAG und der GBS hat das Landgericht Leipzig mit Beschluss vom 05.10.2023 uns, die KS Auditing Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Dresden, zur gemeinsamen Vertragsprüferin für den beabsichtigten BGAV bestellt.

Die Antragsteller haben uns am 06.10.2023 gemeinsam mit der Durchführung der Vertragsprüfung sowie der Angemessenheitsprüfung von Abfindung und Ausgleich beauftragt

Prüfungsgegenstand unserer Prüfung war somit der Inhalt des BGAV und die Angemessenheit des im BGAV vorgeschlagenen Ausgleichs sowie der Abfindung.

Die Festlegung von Ausgleich und Abfindung erfolgte auf der Grundlage der von den Vertragsparteien in Auftrag gegebenen gutachterlichen Stellungnahme der Dr. Heide & Noack PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Dresden, (nachfolgend auch „Dr. Heide & Noack“) über die Ermittlung des Unternehmenswerts der ROSAG zum 06.11.2023. Das Bewertungsgutachten über den Wert der ROSAG mit Datum vom 23.10.2023 hat Dr. Heide & Noack in der Funktion als neutraler Bewertungsgutachter nach dem IDW-Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. i.d.F. 04.07.2016 erstattet.

Die Vertragsparteien haben in ihrem gemeinsamen Vertragsbericht vom 23.10.2023, sich das Bewertungsgutachten der Dr. Heide & Noack PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Dresden, und die darin enthaltenen Ausführungen zum angemessenen Ausgleich und zur angemessenen Abfindung inhaltlich in vollem Umfang zu eigen gemacht und ihrem gemeinsamen Vertragsbericht als Anlage beigefügt.

2. Auftragsdurchführung

Wir haben unsere Prüfungsarbeiten – nach der vorgelagerten Prüfung unserer Unabhängigkeit und Unbefangenheit sowie der anschließenden Kenntnisaufnahme unserer gerichtlichen Bestellung – am 13. Oktober 2023 aufgenommen und bis zum 02. November 2023 vornehmlich in unseren Büros in Dresden durchgeführt. Darüber hinaus haben wir Gespräche mit den Vertretern der Recycling Ost-sachsen Aktiengesellschaft (ROSAG), der GBS Software AG (GBS) und der Dr. Heide & Noack PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, in den Räumen der ROSAG in Zittau OT Hirschfelde sowie in Form von Telefon- und Videokonferenzen geführt.

Die Auskunftspersonen der ROSAG haben uns das Markt- und Wettbewerbsumfeld, das Geschäftsmodell und die Strategie, die historische und aktuelle Geschäftslage sowie die Planungsrechnung dargelegt. Prüfungsbegleitend haben uns ferner Vertreter des Bewertungsgutachters Bewertungsannahmen in Video- und Telefonkonferenzen erläutert.

Für unsere Prüfung standen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresabschlüsse der ROSAG für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022;
- Abschluss der ROSAG zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres zum 30.06.2023;
- Jahresabschlüsse der GBS für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022;
- Halbjahresbericht der GBS zum 30.06.2023;
- Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der ROSAG und der GBS vom 29.08.2023;
- endgültige Fassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der ROSAG und der GBS vom 23.10.2023

- Entwurf des Gemeinsamen Berichts gemäß § 293a AktG des Vorstands der ROSAG und der GBS über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 04.09.2023;
- endgültige Fassung des Gemeinsamen Berichts gemäß § 293a AktG des Vorstands der ROSAG und der GBS über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 23.10.2023
- Proforma-Rechnung für das Geschäftsjahr 2023/2024 und Planungsrechnung der ROSAG für die Jahre 2024/2025, 2025/2026 und für die „Ewige Rente“ (TV.) 2026/2027 ff;
- Aktueller Handelsregisterauszug der ROSAG;
- Aktuelle Satzung der ROSAG;
- Aktueller Handelsregisterauszug der GBS;
- Aktuelle Satzung der GBS;
- Weitere bewertungsrelevante Dokumente und Informationen.

Sämtliche von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns von den Vertretern der ROSAG und der GBS sowie von deren Auskunftspersonen erteilt. Der Vorstand der ROSAG hat uns gegenüber mit heutigem Datum eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns sämtliche Angaben und Unterlagen, die für unsere Prüfung der Angemessenheit von Ausgleich und Abfindung von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt worden sind. Der Vorstand der GBS hat uns mit gleichem Datum zusätzlich schriftlich erklärt, dass ihm keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, wonach die vorgenannten Unterlagen Aussagen zur Unternehmensplanung enthalten, die in wesentlicher Hinsicht unzutreffend seien.

Bei unserer Prüfung haben wir den IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung vom 2. April 2008 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. sowie weitere Unterlagen und Literatur zur Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) und der hierzu ergangenen berufsständischen Verlautbarungen und Praxishinweise beachtet. Darüber hinaus haben wir den IDW Praxishinweis 2/2017 „Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertungen, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion“ berücksichtigt.

Unsere Prüfungsarbeiten haben wir vor Abschluss der Arbeiten des Bewertungsgutachters aufgenommen. Diese Vorgehensweise ist im Rahmen von Vertrags- bzw. Angemessenheitsprüfungen üblich und durch höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannt (vgl. BGH, Beschluss vom 18. September 2006, II ZR 225/04, BB 2006, S. 2.543 ff). Sie ist begründet in der Notwendigkeit, zeitnah zum Abschluss der Bewertungsarbeiten ein endgültiges Prüfungsurteil abzugeben. Im Ergebnis ist unsere Prüfung in keinem Punkt eingeschränkt und bestätigt in vollem Umfang die Angemessenheit von Ausgleich und Abfindung.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Inhalt des Vertragsberichts liegt bei dem Vorstand der ROSAG und dem Vorstand der GBS.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Prüfung der Buchführung, der Jahresabschlüsse oder der Geschäftsführung der beteiligten Gesellschaften vorgenommen haben. Derartige Prüfungen sind nicht Gegenstand unserer Prüfung der Angemessenheit von Ausgleich und Abfindung.

Sollten sich in der Zeit zwischen dem Abschluss unserer Prüfung und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der voraussichtlichen ordentlichen Hauptversammlung der ROSAG am 06.11.2023 über den Abschluss des Vertrags wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Ermittlung des Unternehmenswerts der ROSAG ergeben, sind diese bei der Bemessung von Ausgleich und Abfindung ergänzend zu berücksichtigen. Hierzu werden wir eine Stichtagserklärung am Tag der Hauptversammlung einholen.

Dieser Bericht dient ausschließlich zur Information und als Entscheidungsgrundlage für die am Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages („BGAV“) beteiligten Parteien einschließlich ihrer Gesellschafter/Aktionäre sowie für das uns bestellende Gericht. Dies umfasst auch die Bereitstellung des Berichts im Vorfeld der über den Abschluss des Vertrags beschlussfassenden Hauptversammlung der ROSAG und in etwaigen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Abschluss des BGAV die Vorlage des Berichts beim jeweils zuständigen Gericht.

Eine darüber hinausgehende Weitergabe unseres Prüfungsberichts darf – vorbehaltlich unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung – nur im vollen Wortlaut einschließlich einer schriftlichen Erklärung über den Zweck des zugrundeliegenden Auftrags sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen und nur dann an Dritte erfolgen, wenn der jeweilige Dritte sich zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen, ergänzt um eine individuelle Haftungsvereinbarung, sowie seinerseits einer verbindlichen Vertraulichkeitsverpflichtung uns gegenüber schriftlich einverstanden erklärt hat.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen regeln – ergänzend zur gesetzlichen Haftungsbeschränkung gegenüber den Vertragsparteien und Anteilsinhabern gemäß § 293d Abs. 2 AktG i.V.m. § 323 HGB – unsere Verantwortlichkeit auch gegenüber Dritten.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Vertragsprüfung

Gegenstand und Umfang der Vertragsprüfung ergeben sich aus § 293b Abs. 1 und § 293e Abs. 1 Satz 2 AktG. Gemäß § 293b Abs. 1 AktG ist Gegenstand unserer Prüfung der Unternehmensvertrag. Schwerpunkt der Prüfung ist gemäß § 293e Abs. 1 Satz 2 AktG die Beurteilung der Angemessenheit von Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG). Dabei ist im Prüfungsbericht nach § 293e Abs. 1 Satz 3 AktG anzugeben.

- nach welchen Methoden Ausgleich und Abfindung ermittelt worden sind und aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
- welcher Ausgleich oder welche Abfindung sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würde;
- zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Ausgleichs und der vorgeschlagenen Abfindung und der ihnen zu Grunde liegenden Werte beigemessen worden ist; und
- welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der vertragschließenden Unternehmen aufgetreten sind.

Dementsprechend ist unsere Prüfung zweigeteilt in einen formellen und einen materiellen Teil. Im formellen Teil unserer Prüfung haben wir geprüft, ob der Vertrag die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Im materiellen Teil unserer Prüfung haben wir geprüft, ob der vorgeschlagene Ausgleich und die vorgeschlagene Abfindung unter Berücksichtigung der Verhältnisse der ROSAG als angemessen anzusehen sind. Jegliche weitergehende rechtliche Würdigung sowie die Prüfung der Zweckmäßigkeit des Vertrags und steuerlicher Auswirkungen zählen nicht zu unserem Auftrag. Gleichermaßen sind Vollständigkeit und Richtigkeit des Vertragsberichts nicht Prüfungsgegenstand.

Die Angemessenheit von Ausgleich und Abfindung lässt sich auf Basis der Prüfung der Bewertung der ROSAG beurteilen, die die Grundlage für die Ableitung von Ausgleich und Abfindung bildet. Der Prüfer hat zu untersuchen, ob die Bewertung anerkannten Methoden entspricht, die wertrelevanten Parameter fachgerecht abgeleitet worden sind und die geplanten Zukunftsergebnisse plausibel erscheinen. Sofern für die Bewertung Börsenkurse festgestellt werden können, ist die Ableitung des Börsenkurses zu beurteilen. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

C. Formelle Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften

Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften sind im Vertrag genannt (vgl. Präambel des Vertrages) und entsprechen den Eintragungen in den Handelsregistern der ROSAG und der GBS.

2. Leitung

Die ROSAG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der GBS ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags (Ziffer 1.1.). Dementsprechend ist die ROSAG verpflichtet, den Weisungen der GBS in Übereinstimmung mit § 308 AktG zu folgen (Ziffer 1.2.). Dieses Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die Änderungen, die Aufrechterhaltung oder die Beendigung des Vertrags (Ziffer 1.2.). Aus

Gründen der Rechtssicherheit ist vertraglich geregelt, dass Weisungen schriftlich erteilt werden müssen, wobei diese Form auch durch E-Mail und Fax gewahrt wird (Ziffer 1.3. des Vertrages).

3. Gewinnabführung

In Ziffer 2.1. des Vertrages verpflichtet sich ROSAG - wie für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristisch - zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die GBS.

Als Gewinn abzuführen ist dabei gemäß Ziffer 2.1. des Vertrages – unter Beachtung der Bestimmungen von Ziffer 2.2. des Vertrages in Bezug auf die Bildung bzw. Auflösung von Rücklagen – der gemäß § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässige Betrag, wobei hierbei die Bestimmungen von Ziffer 2.2 des Vertrages zu beachten sind.

Nach Ziffer 2.2 des Vertrages kann ROSAG - mit in Textform nach § 126b BGB erfolglicher Zustimmung der GBS - Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich auch begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf entsprechendes - in Textform nach § 126b BGB erfolgendes - Verlangen der GBS aufzulösen und entweder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder Gewinnvorträge, die aus der Zeit vor Wirksamwerden dieses Vertrags stammen, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht gemäß Ziffer 2.3 des Vertrages erstmals für das gesamte Geschäftsjahr oder Rumpfgeschäftsjahr von ROSAG, in dem der Vertrag wirksam wird. Diese Verpflichtung wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres oder Rumpfgeschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1 und 353 HGB zu verzinsen.

Die Regelungen zur Gewinnabführung entsprechen den gesetzlichen Vorgaben (§ 300 Nr. 1 i.V.m. § 150 Abs. 2 AktG, § 301 AktG). Durch Anknüpfung an die jeweils geltende Fassung des § 301 AktG ist sichergestellt, dass die Regelungen zur Gewinnabführung jederzeit zulässig sind.

4. Verlustübernahme

Die GBS ist gemäß den Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gegenüber der ROSAG zur Verlustübernahme verpflichtet (Ziffer 3.1. des Vertrages).

Nach derzeitiger Rechtslage hat die GBS somit jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (vgl. § 302 Abs. 1 AktG).

Der Zeitpunkt, ab dem die GBS zur Verlustübernahme verpflichtet ist, entspricht der Regelung, die für die Gewinnabführung getroffen ist. Die Verpflichtung wird jeweils zum Ende des Geschäftsjahres/Rumpfgeschäftsjahres der ROSAG fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gem. den Bestimmungen nach §§ 352 Abs. 1 und 353 HGB zu verzinsen. (vgl. Ziffern 3.2. und 2.3. des Vertrages).

Durch Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung ist sichergestellt, dass die Regelungen zur Verlustübernahme jederzeit zulässig sind.

5. Ausgleich

Die GBS verpflichtet sich, ab dem Geschäftsjahr oder ggf. Rumpfgeschäftsjahr, für das der Anspruch auf Gewinnabführung wirksam wird, den außenstehenden Aktionären der ROSAG für die Dauer des Vertrags einen angemessenen Ausgleich in Form einer jährlich wiederkehrenden Geldleistung zu zahlen (vgl. Ziffer 4.1. des Vertrages). Die **Bruttoausgleichszahlung** beträgt für jedes volle Geschäftsjahr je Namensstückaktie der ROSAG 9,69 € abzüglich eines etwaigen Betrags für KSt und SolZ nach dem jeweils für diese Steuern für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Steuersatz.

Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt der Abzug für KSt (15,0 %) und SolZ (5,5 % der KSt) 1,53 € je Namensstückaktie. Hieraus ergibt sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags nach kaufmännischer Rundung auf einen vollen Cent-Betrag eine **Nettoausgleichszahlung** in Höhe von 8,16 € je Namensstückaktie für ein volles Geschäftsjahr der ROSAG (vgl. Ziffer 4.2. des Vertrages).

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden anfallende Quellensteuern (z.B. Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) von der Nettoausgleichszahlung nach Ziffer 4.2. des Vertrags einbehalten.

Die Gewährung einer festen Ausgleichszahlung entspricht der gesetzlichen Regelung (vgl. § 304 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 AktG).

Die Regelungen, wie im Fall von Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln oder durch Bar- bzw. Sacheinlagen zu verfahren ist, sind durch die herrschende Ansicht in der juristischen Literatur gedeckt (vgl. Ziffer 4.3. des Vertrages).

Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals der ROSAG aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien vermindert sich die Ausgleichszahlung je ROSAG-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung unverändert bleibt. Wird das Grundkapital der ROSAG durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neuen Aktien gemäß dieser Ziffer 4 ergibt sich aus der von ROSAG bei Ausgabe der neuen Aktien festgesetzten Gewinnanteilsberechtigung.

Der Ausgleich ist jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres oder Rumpfgeschäftsjahres fällig. Diese Regelung ist üblich und sachgerecht (vgl. Ziffer 4.4. des Vertrages).

Die Ausgleichszahlung wird erstmals für dasjenige gesamte Geschäftsjahr oder Rumpfgeschäftsjahr der ROSAG gewährt, in dem der Vertrag in das Handelsregister eingetragen und damit wirksam wird. Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der ROSAG endet oder ROSAG während der Laufzeit dieses Vertrags ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich je Namensstückaktie für das betroffene Geschäftsjahr zeitanteilig (vgl. Ziffer 4.5. des Vertrages).

Sollte das Gericht in einem Spruchverfahren rechtskräftig einen höheren Ausgleich festsetzen, können gemäß Ziffer 4.6. des Vertrages auch die bereits nach Ziffer 5 des Vertrags abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung des von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichs verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen. Das entspricht der gesetzlichen Regelung in § 13 Spruchverfahrensgesetz (SpruchG). Es wird in Ziffer 4.6. darauf hingewiesen, dass infolge der Regelungen in Ziffer 4.7. des Vertrages die Regelungen in Ziffer 4.6. wohl nicht in Betracht zu ziehen sind. Dies ergibt sich aus folgendem:

In Ziffer 4.7. des Vertrages erfolgt der Hinweis, dass der derzeit alleinige außenstehende Aktionär, Herr Martin Sonnenberg (Alleinvorstand der ROSAG), durch gesonderte Erklärung gegenüber den Vertragsparteien ausdrücklich den Verzicht auf die Einleitung eines Spruchverfahrens nach dem SpruchG erklärt hat.

6. Abfindung

Gemäß den Bestimmungen in Ziffer 5.1. verpflichtet sich GBS, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs von ROSAG dessen Namensstückaktien im rechnerischen Nennbetrag von 2,16 € je Namensstückaktie gegen eine Barabfindung („Abfindung“) von 60,49 € je Namensstückaktie zu erwerben.

Die Verpflichtung der GBS zum Erwerb der Namensstückaktien ist nach Ziffer 5.2. des Vertrages befristet.

Die diesbezüglichen Regelungen stehen in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen (vgl. § 305 Abs. 4 AktG).

Sollte das Gericht in einem Spruchverfahren rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzen, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen (vgl. Ziffer 5.3. des Vertrages). Das entspricht der gesetzlichen Regelung in § 13 SpruchG.

Die Regelung, wie im Fall von Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln oder durch Bar- bzw. Sacheinlagen zu verfahren ist (vgl. Ziffer 5.4. des Vertrages) bestätigt die herrschende Ansicht in der juristischen Literatur.

Die Übertragung der Aktien gegen Abfindung ist für die außenstehenden Aktionäre der ROSAG kostenfrei (vgl. Ziffer 5.5. des Vertrages). Gesetzliche Vorgaben bestehen diesbezüglich nicht.

Der derzeit alleinige außenstehende Aktionär, Herr Martin Sonnenberg (Alleinvorstand der ROSAG), hat als Drittbegünstigter aus der Abfindungsregelung gem. Ziffer 5.1. des Vertrages durch gesonderte Erklärung gemäß Ziffer 5.6. ausdrücklich den unwiderruflichen Verzicht auf die Einleitung eines Spruchverfahrens nach dem SpruchG zur gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit der

Barabfindung erklärt, soweit der hier gegenständliche Unternehmensvertrag durch Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft Wirksamkeit erlangt. Der derzeit alleinige außenstehende Aktionär, Herr Martin Sonnenberg, hat durch gesonderte Erklärung gegenüber den Vertragsparteien weiterhin erklärt, dass er innerhalb der Frist für die Annahme der Barabfindung gemäß oben Ziffer 5.2 unwiderruflich auf sein Recht zur Annahme der Abfindung verzichtet, das Eigentum an seinem 49 %-igen Aktienanteil an der ROSAG mindestens bis zum Fristablauf für die Abfindungsannahme gem. Ziffer gem. 5.2 behält und ausschließlich die Ausgleichsleistung als Gegenleistung wählt.

7. Wirksamwerden und Dauer des Vertrags

Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (vgl. Ziffer 6.1. des Vertrages) bedarf der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der ROSAG (Organgesellschaft) sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der GBS (Organträgerin).

Er ist entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in schriftlicher Form gefasst (§ 293 Abs. 3 AktG).

Der Vertrag wird entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 294 Abs. 2 AktG) erst wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des zuständigen Registergerichts am Sitz der ROSAG (Dresden) eingetragen worden ist (vgl. Ziffer 6.2. des Vertrages).

Ziffer 6.3. des Vertrages bestimmt seine Laufzeit für die Dauer von fünf Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der ROSAG als Organgesellschaft wirksam wird, frühestens jedoch ab Beginn des Geschäftsjahres, für das § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG erstmals Anwendung findet (Mindestlaufzeit). Während der Mindestlaufzeit ist der Vertrag - abgesehen von den Regelungen einer Kündigung aus wichtigem Grund in Ziffer 6.5. - unkündbar. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls es nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres gekündigt wurde.

Für den Fall, dass das erste Jahr bzw. im Falle eines Rumpfgeschäftsjahres, das Rumpfgeschäftsjahr, für die Geltung dieses Vertrages durch das zuständige Finanzamt für eine körperschaftsteuerliche Organschaft nicht anerkannt wird, verlängert sich die Mindestlaufzeit des Vertrages aus Ziffer 6.3. um weitere ganze Geschäftsjahre bis zum Ablauf von mindestens fünf vollen Zeitjahren.

Gemäß der Bestimmungen in Ziffer 6.4. wird für den Fall, dass für das erste Jahr der Geltung dieses Vertrages durch das zuständige Finanzamt eine körperschaftsteuerliche Organschaft nicht anerkannt wird, die Mindestlaufzeit des Vertrages um weitere ganze Geschäftsjahre bis zum Ablauf von mindestens fünf vollen Zeitjahren verlängert.

Bei den weiteren Regelungen in den Ziffer 6.5. bis 6.7. des Vertrages handelt es sich insoweit um übliche Kündigungsregelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages und deren Formerfordernisse.

Bei einer Beendigung des Vertrages findet zudem die gesetzliche Regelung des § 303 AktG Anwendung (Ziffer 6.8. des Vertrages).

8. Schlussbestimmung

Die Schlussbestimmungen gemäß Ziffer 7. des Vertrages entsprechen üblicher Vertragstechnik und sind nicht zu beanstanden.

Als Ergebnis unserer Prüfung des BGAV stellen wir fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag die in §§ 291 ff. AktG vorgeschriebenen Bestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

D. Materielle Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Grundlagen und Bewertungsmethodik

1.1. Methoden zur Ermittlung von angemessener Abfindung und angemessenem Ausgleich

Eine explizite gesetzliche Methodenvorgabe zur Ermittlung der Abfindung existiert nicht. Nach den Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre, der Rechtsprechung (Vgl. BGH, Beschluss vom 12. März 2001, Az. II ZB 15/00, ZIP 2001, S. 734-737) und der Bewertungspraxis ist der objektivierte Wert des Unternehmens die richtige Basis zur Ermittlung der Abfindung nach § 305 AktG. Maßgebend ist danach der Wert des Unternehmens als Ganzes.

Die Aktien der ROSAG sind weder börsennotiert noch erfolgt ein Börsenhandel dieser Aktien. Deshalb bleibt bei der Bemessung der Abfindung ein Börsenkurs als Untergrenze außer Betracht.

Gemäß § 304 Abs. 1 Satz 1 AktG muss ein BGAV einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Aktionäre durch eine auf die Anteile am Grundkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung (Ausgleichszahlung) vorsehen. Als Ausgleichszahlung ist gemäß § 304 Abs. 2 Satz 1 AktG mindestens die jährliche Zahlung des Betrags zuzusichern, der nach der bisherigen Ertragslage der Gesellschaft und ihrer zukünftigen Ertragsaussichten unter Berücksichtigung angemessener Abschreibungen und Wertberichtigungen, jedoch ohne Bildung anderer Gewinnrücklagen, voraussichtlich als durchschnittlicher Gewinnanteil auf die einzelne Aktie verteilt werden könnte.

Bereits der Wortlaut der gesetzlichen Regelung stellt auf den Zukunftserfolgswert bzw. Ertragswert des Unternehmens ab. In der Bewertungspraxis wird der Ausgleich dementsprechend regelmäßig durch Verrentung des Ertragswerts ermittelt (Vgl. auch Fleischer/Hüttemann (Hrsg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2019, Tz. 12.201). Dem entspricht die Rechtsprechung des BGH (Vgl. BGH, Beschluss vom 21. Juli 2003, Az. II ZB 17/01, ZIP 2003, S. 1.745 ff., „Ytong-Beschluss“), wonach der Ausgleich durch Verrentung aus dem objektivierten Unternehmenswert abgeleitet wird.

Basis der Ableitung von Abfindung und Ausgleich ist folglich die Ableitung des objektivierten Unternehmenswerts der beherrschten Gesellschaft.

1.2. Methoden der Unternehmenswertermittlung

Der Wert des Eigenkapitals eines erwerbswirtschaftlichen Unternehmens leitet sich aus den künftigen unsicheren Zahlungsströmen ab, die der Eigenkapitalgeber zu erwarten hat. Ein solcher Unternehmenswert kann daher als Barwert aller künftigen Einnahmen-Ausgaben-Überschüsse des Unternehmens berechnet werden.

Die Grundzüge, wie solche zukunftsbezogenen Unternehmensbewertungen durchzuführen sind, sind im Standard IDW S 1 dargestellt. Zur Ermittlung von angemessenem Ausgleich und angemessener Abfindung hat der Bewertungsgutachter entsprechend der hierfür vorgesehenen Vorgehensweise zusätzlich die besonderen Bestimmungen für die Bewertung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) herangezogen und zunächst eine Bewertung nach der Ertragswertmethode nach IDW S 1 durchgeführt. Die in diesem Standard verankerten Grundsätze, insbesondere die Erläuterung der Ertragswertmethode, entsprechen der herrschenden Meinung in der betriebswirtschaftlichen Literatur und Praxis der Unternehmensbewertung. Das Ertragswertverfahren ist auch von der Rechtsprechung in Deutschland anerkannt. Insoweit beurteilen wir das hier angewandte Ertragswertverfahren als angemessen. Demnach ergibt sich der Unternehmenswert aus der risikoadäquaten Diskontierung künftiger erwarteter Ausschüttungen des Unternehmens an seine Anteilseigner.

1.3. Liquidationswert und Substanzwert

Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung als vorteilhafter, sämtliche betriebsnotwendigen und nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile gesondert zu veräußern, so kommt der Liquidationswert als Unternehmenswert in Betracht. Vorliegend kommt dem Liquidationswert keine Bedeutung zu, da dieser augenscheinlich nur einen Bruchteil des Ertragswertes erreichen würde.

Dem Substanzwert (Reproduktions-Zeitwert) kommt ebenfalls keine eigenständige Bedeutung zu, da grundsätzlich der direkte Bezug zu künftigen finanziellen Überschüssen fehlt.

1.4. Vergleichsorientierte Bewertung

Vergleichswerte sind aufgrund der vorhandenen Strukturen der Gesellschaft und ihrer Berücksichtigung als KMU nicht vorhanden und kommen somit vorliegend auch nicht in Betracht.

1.5. Börsenkurse und Vorerwerbe

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 27. April 1999 (Vgl. 1 BvR 1613/94, DB 1999, S. 1693 ff.; WPg 1999, S. 780 ff., vgl. auch IDW S 1, Tz. 16) entschieden, dass die zu gewährende volle Entschädigung bei der Bestimmung der angemessenen Abfindung für außenstehende Aktionäre bei Abschluss eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrages nicht unter dem Verkehrswert der Aktien (Börsenwert) liegen darf. Diese Entscheidung entfalten lediglich für börsennotierte Gesellschaften Relevanz und findet insofern im vorliegenden Fall, wie der Bewertungsgutachter zutreffend festgestellt hat, keine Anwendung.

Sowohl in Literatur als auch in der Rechtsprechung wird die Berücksichtigung von Vorerwerbspreisen als kritisch gesehen und verneint, da derartige Erwerbspreise von diversen Faktoren, wie u.a. der Höhe des bisherigen Anteilsbesitzes, strategische Absichten, dem zu erzielenden Grenznutzen sowie insbesondere der Absicht der Kontrollerlangung beeinflusst sind.

Auch nach IDW S1, Tz. 13 wird klargestellt, dass Vorerwerbe keine ordnungsgemäße Unternehmensbewertung ersetzen können. Insofern hat der Bewertungsgutachter Vorerwerbe im vorliegenden Fall nicht herangezogen.

2. Prüfung der Ableitung des Unternehmenswerts

2.1. Vorgehensweise

Als Grundlage unserer Analysen haben wir das Geschäftsmodell sowie die wirtschaftlichen Grundlagen der ROSAG untersucht. Unter Rückgriff auf die uns vorgelegten Jahresabschlüsse, internen Dokumente sowie öffentlich zugängliche Informationen und Kapitalmarktdaten haben wir uns im nächsten Schritt mit der Entwicklung der Vergangenheitsergebnisse befasst.

Unter Berücksichtigung der Vergangenheitszahlen haben wir die Planungs-Plausibilisierung durchgeführt. Dabei haben wir uns den Planungsprozess erläutern lassen. Die Planung haben wir auf Basis der Analyse der Markt- und Wettbewerbssituation der ROSAG sowie der eingeleiteten und geplanten Maßnahmen auf Plausibilität, Konsistenz und rechnerische Richtigkeit beurteilt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Bewertungsmethode und die im Einzelnen festgelegten bewertungstechnischen Parameter auf ihre Angemessenheit hin untersucht. Die Umsetzung im Bewertungsmodell des Bewertungsgutachters haben wir zwecks Prüfung der richtigen Anwendung der Methoden, Verarbeitung der Prämissen und Parameter sowie Prüfung der Richtigkeit der Berechnungen nachvollzogen.

Daneben haben wir eigene Untersuchungen und Berechnungen, insbesondere zu den Komponenten des Kapitalisierungszinssatzes vorgenommen.

Eine separate Analyse des Liquidationswerts war im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die Gesellschaft unbefristet fortgeführt werden soll und keine Hinweise vorliegen, dass der Liquidationswert höher als der ermittelte Ertragswert sein könnte.

Unsere Prüfungsarbeiten umfassten auch die vom Bewertungsgutachter herangezogene Vorgehensweise zur Bewertung von KMU.

Als Schwerpunkte der Prüfung haben wir festgelegt:

- Plausibilität der Abbildung der zu erwartenden Geschäftsentwicklung der ROSAG durch die Planungsrechnung
- Sachgerechte Übernahme der Planungsrechnung in das Bewertungsmodell und Ableitung der ausschüttbaren Ergebnisse
- Ableitung des nachhaltigen Ergebnisses und der nachhaltigen Thesaurierung
- Angemessenheit der Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes
- Bewertungsmethodik
- Sachgerechte Ableitung des Verrentungszinssatzes für die Ermittlung des Ausgleichs.

2.2. Bewertungsobjekt

2.2.1. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Die Recycling Ostsachen Aktiengesellschaft wird im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Handelsregisternummer HRB 17757 geführt. Sie hat ihren Sitz in Zittau im Ortsteil (OT) Hirschfelde. Ihr Geschäftsjahr entsprach bislang dem Kalenderjahr. Es wurde jedoch durch Beschluss der Hauptversammlung vom 08.06.2023 geändert auf den Zeitraum vom 01. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Es besteht allerdings seitens der Vertragsparteien die Absicht, in der beabsichtigten Hauptversammlung am 06.11.2023 eine Satzungsänderung zum Beschluss vorzuschlagen, mit der das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr angeglichen wird.

Die Satzung der Gesellschaft liegt uns in der Fassung vom 26. Juni 2023 vor.

Geschäftstätigkeit

Gegenstand der ROSAG ist die Verwertung und Entsorgung von Abfällen aller Art, insbesondere das Recycling von Elektronikschrott und anderen Stoffgemischen zum Zweck der Eisen-, Nichteisen- und Edelmetallrückgewinnung sowie der Handel mit allen Vor-, Zwischen- und Endprodukten aus diesen Prozessen. Daneben ist es Zweck der Gesellschaft, Vermögen jedweder Art zu erwerben, zu verwalten und dieses in Gewinnerzielungsabsicht einzusetzen.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen, der Erwerb und die Errichtung anderer Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Ertragslage der ROSAG für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 und zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 ist in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt:

Tabelle 1: Gewinn und Verlustrechnung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 und das Rumpfgeschäftsjahr für die 6 Monate bis zum 30.06.2023 in TEUR

Gewinn- und Verlustrechnung der ROSAG	Rumpfgeschäftsjahr			
	2020	2021	2022	30.06.2023
Umsatzerlöse	6.390,7	8.316,3	8.907,0	4.462,1
Erhöhung des Bestands an fertigen Erzeugnissen -	59,0	297,0 -	85,0 -	122,0
sonstige betriebliche Erträge	55,1	92,0	69,2	41,6
Gesamtleistung	6.386,8	8.705,3	8.891,1	4.381,7
Materialaufwand	4.072,7	5.024,7	4.725,8	2.385,4
Rohergebnis	2.314,1	3.680,6	4.165,3	1.996,3
Personalaufwand	1.159,0	1.239,3	1.356,5	684,5
Abschreibungen auf Immaterielle und Sachanlagen	117,5	115,3	153,0	99,8
sonstige betriebliche Aufwendungen	659,4	750,9	1.106,1	727,1
Betriebsergebnis	378,3	1.575,1	1.549,7	484,9
Finanzergebnis	- 2,1 -	2,1 -	0,9	9,7
Steuern vom Einkommen und Ertrag + sonstige Steuern	119,8	484,1	470,2	152,5
Ergebnis nach Steuern	256,4	1.088,9	1.078,6	342,2

Die Bilanzpositionen nach HGB der ROSAG stellen sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember der Geschäftsjahre 2020 bis 2022 und zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres vom 01.01.2023 bis zum 30.06.2023 ,wie in der nachfolgenden Tabelle 2 aufgeführt, dar:

Tabelle 2: Bilanzgliederung für die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 und das Rumpfgeschäftsjahr für die 6 Monate bis zum 30.06.2023 in TEUR

Aktiva der ROSAG	Rumpfgeschäftsjahr			
	2020	2021	2022	30.06.2023
Langfristige Vermögenswerte	858,5	943,7	1.135,3	1.132,8
Kurzfristige Vermögenswerte und ARAP	3.365,9	4.151,0	2.954,5	3.251,0
- davon Zahlungsmittel	1.466,5	2.284,6	1.745,3	2.086,4
Summe Vermögenswerte	4.224,5	5.094,7	4.089,8	4.383,8
Passiva der ROSAG	Rumpfgeschäftsjahr			
	2020	2021	2022	30.06.2023
Eigenkapital	2.735,6	3.424,6	3.696,9	787,1
Rückstellungen	304,9	581,1	194,0	187,2
Verbindlichkeiten	1.183,9	1.089,1	198,9	3.409,5
Summe Eigenkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten	4.224,5	5.094,7	4.089,8	4.383,8

2.2.2. Struktur und Abgrenzung des Bewertungsobjekts

Als Bewertungsobjekt wird durch den Bewertungsgutachter zutreffend die ROSAG betrachtet. Sie verfügt über keine weiteren Tochtergesellschaften oder selbstständige Geschäftsbereiche.

2.3. Markt- und Wettbewerbsumfeld

Der Metallrecycling-Markt wird in den kommenden Jahren von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören die allgemeine Wirtschaftslage, technologische Innovationen, Gesetzesänderungen, Metallnachfrage, Umweltbewusstsein und geopolitische Ereignisse. Metallrecycling gewinnt als nachhaltige Alternative zur primären Metallgewinnung an Bedeutung und wird voraussichtlich weiter wachsen. Technologische Fortschritte könnten die Effizienz und Kosten des Recyclings verbessern.

Trotz der Chancen stehen dem Metallrecycling-Markt auch verschiedene Risiken gegenüber. Rohstoffpreisschwankungen, Abhängigkeit von der Industrieproduktion, Umweltvorschriften, technologische Veränderungen, Logistik und Transport, Qualität der Eingangsmaterialien sowie Handelsbeschränkungen können die Branche beeinflussen. Die Nachfrage nach bestimmten Metallen wird ebenfalls von Trends wie der Elektronik- und Batterieherstellung beeinflusst.

Trotz dieser Risiken bleibt das Metallrecycling eine wichtige und nachhaltige Industrie, die eine Schlüsselrolle bei Ressourcenschonung und Umweltschutz spielt. Effiziente Planung, Investitionen in Technologie und eine angemessene Risikobewertung ermöglichen es Unternehmen wie der ROSAG, diesen Herausforderungen zu begegnen.

2.4. Bewertungsstichtag

Der für die Ermittlung der angemessenen Abfindung maßgebliche rechtliche Bewertungsstichtag ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Nach § 305 Abs. 3 Satz 2 AktG sind die Verhältnisse der abhängigen bzw. beherrschten Gesellschaft (ROSAG) im Zeitpunkt der Beschlussfassung ihrer Hauptversammlung zu berücksichtigen.

Die Beschlussfassung über den BGAV ist für die auf den 06.11.2023 einzuberufende Hauptversammlung der ROSAG vorgesehen. Maßgeblicher rechtlicher Bewertungsstichtag ist damit der 06.11.2023. Der Bewertungsgutachter hat zur Ermittlung des Unternehmenswerts der ROSAG die prognostizierten Ausschüttungen mit dem Diskontierungszinssatz auf den technischen Bewertungsstichtag 01.07.2023 diskontiert und dann auf den 06.11.2023 sachgerecht aufgezinnt.

Die Ermittlung der angemessenen Ausgleichszahlung folgt der Literaturmeinung, der gefestigten Rechtsprechung und der Bewertungspraxis. Dort wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass der Zeitpunkt des Hauptversammlungsbeschlusses der abhängigen Gesellschaft auch den rechtlichen Bewertungsstichtag für die Ermittlung des Ausgleichs bestimme (vgl. Hüttemann/Meyer in Fleischer/Hüttemann (Hrsg.), Rechtshandbuch Unternehmensbewertung, 2. Aufl. 2019, Rz. 14.33). Im vorliegenden Fall wurde daher auf den Zeitpunkt der Hauptversammlung der abhängigen Gesellschaft (ROSAG) die über die Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag beschließen soll, abgestellt.

Diese Vorgehensweise entspricht im Ergebnis einer in Literatur, Rechtsprechung und Bewertungspraxis als sachgerecht angesehenen Methodik und ist die vorzugswürdige Variante. Sie ist somit angemessen.

2.5. Bewertungsmethode

Der Bewertungsgutachter hat den Unternehmenswert der ROSAG nach der im IDW S 1 niedergelegten Ertragswertmethode sowie unter Heranziehung weiterer Unterlagen und der Literatur zur Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen („KMU“) und der hierzu ergangenen berufsständischen Verlautbarungen und Praxishinweise in der Funktion eines neutralen Gutachters ermittelt. Der Zukunftserfolgswert – und somit auch das Ertragswertverfahren als eine mögliche Vorgehensweise zu dessen Ermittlung – ist nach herrschender Meinung in der Betriebswirtschaftslehre und im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in Deutschland die maßgebliche und anerkannte Methode zur Wertermittlung von Unternehmen, bei denen der Fortführungswert den Liquidationswert übersteigt. Auch in der Rechtsprechung ist das Ertragswertverfahren als übliche Praxis anerkannt.

Der Bewertungsgutachter hat den Ertragswert der herrschenden Auffassung entsprechend als objektivierten Unternehmenswert, also unter Gesichtspunkten eines typisierten Anteilseigners, ermittelt. Hierbei wird von einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen, natürlichen Person ausgegangen, die aufgrund ihres geringen Aktienbesitzes weder finanzielle noch unternehmenspolitische Einflüsse ausüben kann.

Die Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts ist gemäß Vorgaben des IDW S 1 so vorzunehmen, dass Verbundeffekte, die sich erst in Folge des Abschlusses des BGAV ergeben könnten („echte Synergieeffekte“), außer Betracht gelassen werden.

Falls es sich als vorteilhaft erweist, alle Vermögenswerte, die für den Betrieb notwendig sind, sowie nicht notwendige Vermögenswerte separat zu veräußern, könnte der Liquidationswert als Unternehmenswert betrachtet werden. In dem vorliegenden Fall hat der Liquidationswert jedoch keine Relevanz, da er offensichtlich nur einen Bruchteil des Ertragswerts ausmachen würde.

Der Substanzwert (Reproduktions-Zeitwert) hat ebenfalls keine eigenständige Bedeutung, da ihm grundsätzlich der direkte Bezug zu zukünftigen finanziellen Überschüssen fehlt.

Vergleichswerte sind aufgrund der bestehenden Unternehmensstrukturen der ROSAG nicht vorhanden und kommen somit vorliegend auch nicht in Betracht.

Wir erachten die Vorgehensweise des Bewertungsgutachters als sachgerecht.

Der Gesetzgeber fordert keine explizite Bewertungsmethode, so dass grundsätzlich Methodenfreiheit besteht. Im Rahmen von aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen wird regelmäßig – wie im vorliegenden Fall – auf das Ertragswertverfahren gemäß IDW S 1 abgestellt. Andere Bewertungsverfahren, wie die Multiplikatormethode, erfassen nicht sämtliche zu erwartende Zahlungsströme oder sind entsprechend anzupassen. Wir erachten vor diesem Hintergrund den vom Bewertungsgutachter vorgenommenen Rückgriff auf das allgemein anerkannte Ertragswertverfahren als sachgerecht.

Im Ergebnis erachten wir die Anwendung der Ertragswertmethode zur Ermittlung des Unternehmenswertes der ROSAG als Basis der Ableitung von Ausgleich und Abfindung für angemessen.

2.6. Ableitung der zu kapitalisierenden Nettoausschüttungen

2.6.1. Planungsprozess

Der Unternehmenswert wird anhand der Planungsrechnung ermittelt, die von der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2023/24, 2024/25 und 2025/26 bereit gestellt wurden. Der sogenannte „Terminal Value“ (TV.) oder die „Ewige Rente“ für die Jahre 2026/27 ff. wird aus der Planung für das Jahr 2025/26 abgeleitet. Die Planung für das Jahr 2023/24 fungiert als Proforma-Rechnung, die auf der Ist-Situation zum 30. Juni 2023 basiert.

Die vorliegende Planung wurde nicht anlassbezogen erstellt, es handelt sich um eine Aktualisierung der im Rahmen des regelmäßigen Prozesses erstellten Planung. Eine Aktualisierung zum Bewertungsstichtag, ist in der Praxis jedoch üblich und wäre grundsätzlich unbedenklich.

Wir haben die Planungssystematik nachvollzogen und sehen keine Hinweise, dass die Planungsrechnung nicht für Zwecke der Unternehmensbewertung herangezogen werden sollte.

2.6.2. Vergangenheitsanalyse

Die Vergangenheitsanalyse bildet den Ausgangspunkt für die Prognose künftiger Entwicklungen und für Plausibilitätsüberlegungen. Um eine bessere Vergleichbarkeit der Planperioden mit den Geschäftsjahren der betrachteten Vergangenheit herzustellen, ist es in der Bewertungspraxis üblich, die Ergebnisse der Vergangenheit in Bezug auf Sachverhalte mit einmaligem bzw. nicht wiederkehrendem Charakter sowie auf außerordentliche oder periodenfremde Posten zu analysieren. Ferner dienen diese Analysen der Erklärung von Planüber- oder -unterschreitungen und der Feststellung etwaiger nicht planbarer Sondersachverhalte.

Ergänzend sind Anpassungen sinnvoll, wenn sich das Bewertungsobjekt in Folge von Umstrukturierungen, Akquisitionen oder Veräußerungen von Unternehmen oder Geschäftsbereichen im Vergleich zur betrachteten Vergangenheit wesentlich geändert hat. Derartige Anpassungen waren vorliegend für ROSAG nicht erforderlich.

Im vorliegenden Fall standen als Grundlage für die Vergangenheitsanalyse der Gesellschaft neben den HGB-Jahresabschlüssen der Geschäftsjahre 2020 bis 2022 und dem Abschluss des zum 30.06.2023 endenden Rumpfgeschäftsjahres darüberhinaus weitere Detailinformationen aus dem Rechnungswesen der Gesellschaft dem Bewertungsgutachter zur Verfügung. Anhand der vorgelegten Jahresabschlüsse sowie ergänzender Aufstellungen und Informationen des Bewertungsgutachters haben wir keine Sachverhalte identifiziert, die im Rahmen der Vergangenheitsanalyse aus Gründen der Vergleichbarkeit zur Planung bereinigt werden sollten.

Wir haben die Vorgehensweise des Bewertungsgutachters nachvollzogen und konnten keine Hinweise identifizieren, die zu einer systematischen Verzerrung der Planungsergebnisse führen würden. Im Ergebnis erachten wir die Planung somit als sachgerechte Grundlage für Zwecke der hier durchgeführten Unternehmensbewertung der ROSAG.

2.6.3. Planungsrechnung des operativen Ergebnisses

Der Bewertung liegt eine umfassende Planungsrechnung der ROSAG zugrunde, die Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz- und Cash-Flow-Planung gemäß HGB einschließt. In der nachfolgenden Tabelle 3 ist die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung der ROSAG für die Geschäftsjahre 2023/24 bis 2026/27 (TV.) dargestellt. Dabei handelt es sich beim Geschäftsjahr 2023/24 um eine Proforma-Rechnung, die auf den Erkenntnissen des ersten Halbjahres 2023 basiert und die Umsatzerlöse von Q3/2023 einbezieht.

Tabelle 3 Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Planjahre 23/24, 24/25 und 25/26 sowie für die „Ewige Rente“ ab 26/27 ff.

	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27 ff (Tv.)
Umsatzerlöse	9.085.090 €	9.266.792 €	9.452.128 €	9.641.170 €
Summe Umsatzerlöse	9.085.090 €	9.266.792 €	9.452.128 €	9.641.170 €
Bestandsveränderung Material/UE/FE	- €	- €	- €	- €
Gesamtleistung	9.085.090 €	9.266.792 €	9.452.128 €	9.641.170 €
Materialeinsatz/Fremdleistungen	4.996.800 €	5.096.736 €	5.198.670 €	5.302.644 €
Energiestoffe Fertigung	70.339 €	84.643 €	101.309 €	111.065 €
Rohertrag	4.017.951 €	4.085.413 €	4.152.148 €	4.227.461 €
Sonstige betriebliche Erträge	13.900 €	14.462 €	15.046 €	15.654 €
Zwischensumme	4.031.851 €	4.099.875 €	4.167.194 €	4.243.115 €
Löhne und Gehälter	1.390.019 €	1.446.176 €	1.504.601 €	1.565.387 €
Tantiemen	158.740 €	165.153 €	171.825 €	178.767 €
Abschreibungen (Sachanlagen)	211.079 €	230.332 €	232.998 €	232.998 €
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.042.461 €	1.092.551 €	1.145.048 €	1.156.499 €
Zuführungen zu Rückstellungen	22.713 €	23.167 €	23.630 €	24.103 €
Summe Kosten	2.825.011 €	2.957.379 €	3.078.103 €	3.157.753 €
Betriebsergebnis	1.206.840 €	1.142.496 €	1.089.091 €	1.085.362 €
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	45.333 €	33.120 €	26.766 €	- €
Zinserträge	- €	5.243 €	3.310 €	- €
Ergebnis der gew. Geschäftstätigkeit	1.161.507 €	1.114.619 €	1.065.635 €	1.085.362 €
neutrales Ergebnis	- €	- €	- €	- €
Zwischensumme Ergebnis vor Steuern	1.161.507 €	1.114.619 €	1.065.635 €	1.085.362 €
Steuern vom Einkommen und Ertrag	354.550 €	340.237 €	325.285 €	331.307 €
Jahresüberschuss	806.957 €	774.382 €	740.350 €	754.055 €

2.6.4. Nachhaltiges Ergebnis

Der Bewertungsgutachter hat zur Ableitung des nachhaltigen Ergebnisses (Jahresüberschuss) die künftige Ertragskraft der ROSAG bei angenommener unendlicher Fortführung abgeschätzt. Dabei ist er wie folgt vorgegangen.

Basierend auf seiner Analyse der Planungsrechnung, den Gesprächen mit dem Management und weiteren Plausibilisierungshandlungen, einschließlich der Berücksichtigung allgemeiner Marktprognosen, geht der Bewertungsgutachter davon aus, dass sich die Gesellschaft am Ende des letzten Detail-Planjahres 2025/26 in einem eingeschwungenen Zustand befindet. Daher hat der Bewertungsgutachter das geplante Ergebnis für das Jahr 2025/26 als Grundlage für die Berechnung des Terminal Values (TV.) verwendet und daraus die „Ewige Rente“ (TV.) abgeleitet.

Entsprechend seiner Analysen und der im Rahmen der Bewertungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse stellt der Bewertungsgutachter fest, dass das Umsatzniveau sowie die Umsatzmarge des Jahres 2026/27 eine sachgerechte Ausgangsbasis für die Ermittlung des nachhaltigen Ergebnisses darstellen. Das nach Eintritt des eingeschwungenen Zustandes erwartete Ergebniswachstum hat der Bewertungsgutachter für den Übergang vom Planjahr 2025/26 auf die „Ewige Rente“ (TV.) ab 2026/27 ff. mit 1,0 % zusätzlich angesetzt. Diese Vorgehensweise ist in der Bewertungspraxis üblich und wir halten sie für zutreffend und angemessen.

Die nachhaltig zum Erhalt dieses Umsatzniveaus erforderlichen Investitionen (Reinvestitionsrate) wurden auf Basis tatsächlicher sowie geplanter Investitionen der Gesellschaft fortentwickelt.

Der Bewertungsgutachter hat das Finanzergebnis auf Basis einer Fortschreibung der Bilanz- und Finanzplanung zum 31.12.2022 unter Berücksichtigung der geplanten Ausschüttungen, Investitionen sowie der geplanten Zins- und Tilgungsleistungen abgeleitet.

Wir halten die Ableitung des Finanzergebnisses und die Vorgehensweise für sachgerecht. Die dabei verwendeten Parameter entsprechen den aktuellen und erwarteten Finanzierungskonditionen der Gesellschaft und sind nachvollziehbar.

Die Unternehmenssteuern wurden auf Basis des Ergebnisses vor Steuern unter Berücksichtigung der Gewerbe- und Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags ermittelt. Wir haben die Ermittlung der Unternehmenssteuern inhaltlich und rechnerisch nachvollzogen und halten sie für sachgerecht abgeleitet.

Wir haben die Annahmen zur Ableitung des nachhaltigen Ergebnisniveaus mit den Verantwortlichen des Bewertungsgutachters und der ROSAG diskutiert. Das in der Unternehmensbewertung der ROSAG angesetzte langfristig unterstellte Ergebniswachstum von 1,0 % in der „Ewigen Rente“ (TV.) (Wachstumsabschlag) halten wir für zutreffend und angemessen.

2.6.5. Nettoausschüttungen nach persönlicher Ertragsteuer

Grundsätzlich ist bei der Bestimmung der Ausschüttungen im Planungszeitraum primär auf die Unternehmensplanung zurückzugreifen und erst für die „Ewige Rente“ (TV.) ein zur Anlage in ein Aktienportfolio äquivalentes Ausschüttungsverhalten anzunehmen.

Die von der Gesellschaft erwartete Ausschüttungsquote orientiert sich an durchschnittlich am Markt beobachtbaren Werten und wurde im Detailplanungszeitraum mit 50 % des geplanten Jahresüberschusses angesetzt. Für die „Ewige Rente“ (TV.) hat der Bewertungsgutachter eine typisierte Ausschüttungsquote von ebenfalls 50 % in Bezug auf den Jahresüberschuss angenommen. Diese Ausschüttungsquote leitet der Bewertungsgutachter von am Markt beobachtbaren Werten ab.

Nach unserer Analyse liegt dieser Wert der Ausschüttungshöhe in einem Bereich, welcher am Markt regelmäßig zu beobachten ist.

Für die steuerliche Behandlung auf Ebene der Anteilseigner unterscheidet der Bewertungsgutachter zwischen dem Wertbeitrag aus Ausschüttung und einem Wertbeitrag aus Thesaurierung („fiktive Zurechnung“). Bei der Ableitung der persönlichen Einkommensteuer auf den Wertbeitrag aus Ausschüttung wurde der Einkommensteuersatz auf Dividenden einschließlich Solidaritätszuschlag in Höhe von 26,375 % (Abgeltungsteuer) angewandt.

Hinsichtlich des Wertbeitrags aus Thesaurierung hat der Bewertungsgutachter unterstellt, dass dieser den Aktionären unter Berücksichtigung der steuerlichen Konsequenzen auf Anteilseignerebene unmittelbar zufließt. Dabei hat der Bewertungsgutachter den halben Abgeltungsteuersatz einschließlich Solidaritätszuschlag von zusammen 13,1875 % angesetzt.

In der ewigen Rente hat der Bewertungsgutachter zur Finanzierung des nachhaltigen Wachstums einen Thesaurierungsbetrag von rd. 38 T€ als erforderlich angesehen. Dies berücksichtigt ein Wachstum der wirtschaftlichen Kapitalbindung der Aktiva und Passiva mit einigen Bereinigungen zum 30.06.2026 in Höhe der nachhaltig angesetzten Wachstumsrate. Da das nachhaltige Wachstum nur durch Investitionen in Höhe der Wachstumsrate (einschließlich Working Capital-Veränderungen etc.) und der damit einhergehenden Finanzierung erzielt werden kann, halten wir diese Vorgehensweise grundsätzlich für sachgerecht.

Die vom Bewertungsgutachter getroffenen Annahmen und die gewählte Vorgehensweise zur Bestimmung der Ausschüttungen und der Berücksichtigung persönlicher Steuern sind nach unseren Feststellungen im Ergebnis sachgerecht und angemessen.

2.7. Kapitalisierungszinssatz

Der Ertragswert eines Unternehmens wird durch Diskontierung der geplanten zukünftigen Ertragsüberschüsse auf den Bewertungsstichtag ermittelt. Der Kapitalisierungszinssatz repräsentiert die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativenanlage. Der Zahlungsstrom der Alternativenanlage soll dabei hinsichtlich der zeitlichen Struktur, des Risikos und der Besteuerung vergleichbar sein mit dem Zahlungsstrom, der den Anteilseignern des zu bewertenden Unternehmens zusteht.

Als Ausgangsgröße für die Bestimmung von Alternativrenditen kommen insbesondere Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen in Betracht. Diese Renditen lassen sich grundsätzlich in einen Basiszinssatz und in eine von den Anteilseignern aufgrund der Übernahme unterneh-

merischen Risikos geforderte Risikoprämie zerlegen (vgl. IDW S 1, Tz. 114 f. und Tz. 92). Die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes erfolgt, wie das Gutachten von Dr. Heide & Noack zutreffend ausführt, gemäß folgender Formel:

$$r_{EK} = r_f + (r_M \times \beta_{EK})$$

r_{EK} = Eigenkapitalkostensatz

r_f = risikofreier Zinssatz (Basiszinssatz) nach Steuern

r_M = Marktrisikoprämie

β_{EK} = Betafaktor des EK (unter Berücksichtigung der Verschuldung)

Bei der Ermittlung von Basiszinssatz und Risikozuschlag sind steuerliche Effekte zu berücksichtigen. Zur Erfassung von Wachstumseffekten in Form stetig wachsender finanzieller Überschüsse nach Ende der Detailplanungsphase wird der Kapitalisierungszinssatz regelmäßig um einen Wachstumsfaktor gemindert (Wachstumsabschlag).

2.7.1. Basiszinssatz

Der Basiszinssatz repräsentiert eine risikofreie und fristadäquate Alternativanlage zur Investition in das zu bewertende Unternehmen.

Die Bemessung des Basiszinssatzes orientiert sich nach herrschender Auffassung an den zu erwartenden Renditen von festverzinslichen Wertpapieren der öffentlichen Hand (vgl. IDW S 1, Tz. 116). Als Datenbasis kann dabei - entsprechend der Empfehlung des IDW (FAUB) auf die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturdaten zurückgegriffen werden. Dabei handelt es sich um Schätzwerte nach der Svensson-Methode, die auf der Grundlage beobachteter Umlaufrenditen von Kuponanleihen (Bundesanleihen, Bundesobligationen etc.) ermittelt werden. Die so ermittelte Zinsstrukturkurve bildet laufzeitäquivalente Basiszinssätze (sog. Spot-Rates) ab. Auf Basis dieser Zinsstrukturkurve lässt sich dann finanzmathematisch ein barwertäquivalenter einheitlicher Basiszins ableiten, der vom Bewertungsgutachter in Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtssprechung (OLG Frankfurt a.M. Az.: 21 W 150/21, OLG Frankfurt a.M. 21 W 77/ 14 mit weiteren Nachweisen) auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wurde.

Der Bewertungsgutachter hat den exakten Basiszinssatz des IDW für die Bewertungsperiode Oktober 2023 entnommen (2,6189992%) und diesen exakten Basiszinssatz in Abänderung der Rundung des IDW/ FAUB (Rundung auf 1/4 Prozentpunkte ist 2,5%) und in Übereinstimmung mit der gefestigten Rechtssprechung (u.a. OLG Frankfurt a.M. Az.: 21 W 150/21, OLG Frankfurt a.M. 21 W 77/ 14 mit weiteren Nachweisen) auf 2,620% festgelegt. Nach Abzug der persönlichen Ertragsteuern ergibt sich somit ein Basiszinssatz nach Steuern i.H.v. 1,929%.

Wir haben die Ableitung des Basiszinssatzes nachvollzogen und uns von der rechnerischen Richtigkeit überzeugt.

Der bei der Bewertung der ROSAG angesetzte Basiszinssatz in Höhe von 2,620% vor bzw. 1,929% nach Abzug der typisierten persönlichen Ertragsteuern wurde zutreffend ermittelt.

2.7.2. Risikozuschlag

Anwendung des Tax-CAPM

Der Risikozuschlag dient der Abgeltung des bei einer Investition in Anteile des zu bewertenden Unternehmens in Kauf zu nehmenden Risikos. Dabei ist von der Annahme auszugehen, dass Marktteilnehmer zukünftige Risiken stärker gewichten als zukünftige Chancen (Risikoaversion) (vgl. IDW S 1, Tz. 88). Diese Risikoaversion kann durch einen Abschlag von den erwarteten Überschüssen (Sicherheitsäquivalenzmethode) oder durch einen Risikozuschlag auf den Kapitalisierungszinssatz (Risikozuschlagsmethode) berücksichtigt werden (vgl. IDW S 1, Tz. 89). Beide Methoden sind in einander überführbar. In der Praxis wird die Risikoaversion jedoch nahezu ausschließlich durch einen Zuschlag auf den Zinssatz berücksichtigt (vgl. IDW S 1, Tz. 90).

Im Rahmen objektivierter Bewertungen eignen sich Kapitalmarktmodelle wie das Capital Asset Pricing Model (CAPM) und das darauf aufbauende Tax-CAPM zur Ableitung des Risikozuschlags, weil diese Kapitalmarktmodelle Risikoprämien indirekt aus beobachtbaren Kapitalmarktpreisen ableiten (vgl. IDW S 1, Tz. 92, 118). Die sich auf dem Kapitalmarkt bildenden Preise sind Resultate der Handlungen der Anleger. Wertpapierpreise reflektieren insoweit auch die Risikopräferenzen der Anleger, als die Anleger sich bewusst und frei für den Kauf oder Verkauf bestimmter Wertpapiere entscheiden. Diese Marktbewertung der Risiken von Aktien durch rationale und risikoscheue Anleger wird durch das CAPM und das Tax-CAPM modelltheoretisch abgebildet. Nach dem CAPM bzw. Tax-CAPM wird die Höhe des Risikozuschlags als Produkt der Modellparameter Marktrisikoprämie und Betafaktor ermittelt.

Das CAPM stellt in seiner Standardform ein Kapitalmarktmodell dar, in dem Kapitalkosten und Risikoprämien ohne die Berücksichtigung der Wirkungen von persönlichen Ertragsteuern erklärt werden. Da Aktienrenditen und Risikoprämien jedoch grundsätzlich durch Ertragsteuern beeinflusst werden, erfolgt eine realitätsnähere Erklärung der empirisch beobachtbaren Aktienrenditen durch das Tax-CAPM, welches das CAPM um die explizite Berücksichtigung der Wirkungen persönlicher Ertragsteuern erweitert (vgl. IDW S 1, Tz. 119). Die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Zinseinkünften, Dividenden und Kursgewinnen wird direkt in der Bewertungsgleichung des Tax-CAPM erfasst, indem Basiszinssatz und Marktrisikoprämie mit den jeweils relevanten Steuersätzen belastet werden. Das Tax-CAPM liefert für die Quantifizierung eines angemessenen Risikozuschlags einen nachvollziehbaren, objektivierenden Erklärungskontext. Nicht zuletzt deshalb ist das CAPM trotz aller Kritik weiterhin das in der Bewertungspraxis präferierte Modell für die Ableitung des Risikozuschlags. Diese Auffassung wird in der jüngeren Rechtsprechung ganz überwiegend geteilt. In dem vorliegenden Fall der Bewertung der ROSAG, bei der es sich um eine kleine nicht börsennotierte Aktiengesellschaft handelt, die daher auch nicht mit einer Vergleichsgruppe börsennotierter Gesellschaften zur Ermittlung des Betafaktors vergleichbar ist, haben wir aus anderen Unterlagen höhere Betafaktoren hinzugezogen und diese sodann mit der Vorgehensweise bei der Bewertung von KMU nach Prof. Dr. S. Behringer verplausibiltiert.

Die Anwendung des Tax-CAPM durch den Bewertungsgutachter ist daher sachgerecht.

Marktrisikoprämie

Die Marktrisikoprämie ist die durchschnittliche, von Investoren geforderte Überrendite von Aktienanlagen gegenüber der Rendite risikofreier Wertpapiere. Nach dem Tax-CAPM setzt sich der Kapitalisierungszinssatz aus dem um die typisierte persönliche Ertragsteuer gekürzten Basiszinssatz und der auf Basis des Tax-CAPM ermittelten Risikoprämie nach persönlichen Ertragsteuern, die mittels des unternehmensindividuellen Betafaktors zu einer unternehmensindividuellen Risikoprämie transformiert wird, zusammen (vgl. IDW S 1, Tz. 120).

Das IDW (FAUB) analysiert regelmäßig die Einflussfaktoren zur Bemessung des Kapitalisierungszinssatzes bei Unternehmensbewertungen aus unterschiedlichem Anlass. Das IDW (FAUB) gibt hierauf basierend quantitative Empfehlungen zur Bemessung der Marktrisikoprämie vor und nach persönlichen Steuern. Dabei folgt das IDW (FAUB) einem pluralistischen Ansatz, dessen Elemente und Berechnungen er im Einzelnen in einem Beitrag offengelegt und erläutert hat. Bezüglich der Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern hält das IDW (FAUB) zum Bewertungszeitpunkt einen Ansatz in einer Bandbreite zwischen 5,00 % und 6,50 % für angemessen.

Der Bewertungsgutachter ist den aktuell gültigen Empfehlungen des IDW (FAUB) gefolgt und hat zutreffend in Übereinstimmung mit den Strukturen der ROSAG als KMU (kleines und mittleres Unternehmen) die Marktrisikoprämie nach persönlicher Einkommensteuer mit 6,400% im oberen Drittel der Bandbreitenempfehlung angesetzt.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse unserer Untersuchungen halten wir die Festlegung der Marktrisikoprämie nach Steuern durch den Bewertungsgutachter mit 6,400% zum Zwecke der Abfindungsbemessung für angemessen.

Betafaktoren

Die Höhe des Betafaktors reflektiert gemäß dem Bewertungskalkül des CAPM das Ausmaß des systematischen, nicht durch Kapitalmarkttransaktionen diversifizierbaren Risikos einer Aktie. Je höher der Betafaktor, desto höher ist die von den Kapitalmarktteilnehmern geforderte Risikoprämie. Ein unternehmensindividueller Betafaktor ergibt sich als Kovarianz zwischen den historischen Aktienrenditen eines zu bewertenden börsennotierten Unternehmens oder vergleichbarer Unternehmen und der historischen Rendite eines Aktienindex, dividiert durch die Varianz der Renditen des Aktienindex. Technisch kann zur Ermittlung des Betafaktors auch eine lineare Regression über die Aktienkurs- und Aktienindexrenditen durchgeführt werden. Der Betafaktor entspricht dann dem Steigungsparameter der Regressionsgleichung.

Die Aktien der ROSAG sind nicht börsennotiert. Demnach kann grundsätzlich auch kein eigener historischer Betafaktor ermittelt werden. Die Ermittlung eines validen und prognosegeeigneten Betafaktors setzt u.a. nämlich einen liquiden Handel mit den Aktien voraus. Darüber hinaus sind börsennotierte Vergleichsunternehmen mit vergleichbaren Strukturen zu den Verhältnissen bei der ROSAG nicht zu identifizieren.

Der Bewertungsgutachter hat den Betafaktor der Gesellschaft daher auf der Grundlage von Daten des Datenbankdienstleisters Onvalue GmbH & Co. KG (per 31.08.2023) sowie unter der besonderen Berücksichtigung der Unternehmensstruktur der ROSAG als KMU mit dem Faktor 2,5 zugrunde gelegt und somit einen Risikozuschlag von 16,0% (MRP 6,4% mal Faktor 2,5) in seine Bewertung einfließen lassen. Zur Bewertung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) werden für die verschiedenen Risikoklassen Risikozuschläge benannt (vgl. Behringer, Unternehmensbewertung der Mittel- und Kleinbetriebe, 4. Auflage, Erich Schmidt Verlag, 2012 S. 233, Tab. 18). Der vom Bewertungsgutachter somit ermittelte Risikozuschlag i.H.v. 16,000% befindet sich in einer mittleren Risikobandbreite zu den in der vorstehenden Untersuchung von Behringer ermittelten Risikozuschlägen im KMU-Bereich.

Wir kommen bei unseren eigenen Überlegungen mit einer minimal höheren Marktrisikoprämie von 6,5% und einem Betafaktor von 2,5 zu einem Risikozuschlag von 16,25%. Dieser um 0,25% höhere Risikozuschlag führt zu einem um 0,25% höheren Kapitalisierungszins mit der Folge eines geringeren Wertes je Namensstückaktie der ROSAG (0,94 € weniger bei dem Wert je Namensstückaktie) und liegt damit unter dem Wert je Namensstückaktie der ROSAG, den der Bewertungsgutachter mit 60,49 € ermittelt hat, nämlich nur bei 59,55 €. Im Falle der Ausgleichszahlung steigt der Verrentungszinssatz von 9,929% auf 10,054%. Aufgrund des zuvor jedoch niedriger ermittelten Abfindungsbetrages je Namensstückaktie (59,55 € gegenüber 60,49 €) führt die Verrentung mit dem höheren Zinssatz jedoch ebenfalls nur zu einer niedrigeren Bruttoausgleichszahlung von 9,66 € (statt 9,69 €) und Nettoausgleichszahlung von 8,13 € (statt 8,16 €), weshalb die im Gutachten Dr. Heide & Noack zugunsten der außenstehenden Aktionäre höheren Brutto- und Nettoausgleichszahlungen sowie auch der höhere Abfindungsbetrag in jedem Falle angemessen sind.

Insofern halten wir den sich aus dem vom Bewertungsgutachter angesetzten Wert der Marktrisikoprämie (6,400%) und des Betafaktors (2,5) ergebende Risikozuschlag von 16,000% für angemessen und plausibel.

Wir konnten die Ausführungen und Erläuterungen des Bewertungsgutachters daher nachvollziehen und erachten auf Basis der durch den Bewertungsgutachter vorgenommenen Analysen die Ermittlung des Kapitalisierungszinses i.H.v. 17,929% (Basiszins 1,929% plus Risikozuschlag 16,000%) für sachgerecht und angemessen.

2.7.3. Wachstumsabschlag

In der Unternehmensbewertung ist des Weiteren das Wachstum der erwarteten zukünftigen Unternehmensergebnisse zu berücksichtigen (vgl. IDW S 1, Tz. 94 ff). In der Detailplanungsphase wird ein etwaiges Wachstum der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der einzelnen Bilanzposten für die einzelnen Perioden in der Planungsrechnung berücksichtigt.

Der Wertbeitrag der unternehmerischen Zahlungsüberschüsse, die zeitlich nach der Detailplanungsphase anfallen, wird im Rahmen der Bewertung als Barwert einer "Ewigen Rente" (TV.) erfasst. Als "Ewige Rente" (TV.) ist in der Ertragswertformel zunächst das erwartungsgemäß nachhaltig erzielbare Ergebnis anzusetzen. Ist davon auszugehen, dass das zu bewertende Unternehmen in der Lage ist, seine Ergebnisse in der Zeit nach der Detailplanungsphase nachhaltig zu steigern,

kann das entsprechende Ergebniswachstum finanzmathematisch durch einen Abschlag auf den Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt werden (vgl. IDW S 1, Tz. 98).

Ausgangspunkt der Ermittlung des nachhaltigen Wachstums durch den Bewertungsgutachter ist eine Analyse der langfristigen allgemeinen Preissteigerungsraten, die ab dem Jahr 2025 nur noch geringfügig über dem Inflationsziel der EZB von 2,0 % liegen sollen. In der Gesamtwürdigung setzt der Bewertungsgutachter einen in der Bewertungspraxis üblichen Wachstumsabschlag von 1,0 % an, den wir für angemessen halten.

2.8. Unternehmenswert und Wert je Namensstückaktie

Der Ertragswert der ROSAG ergibt sich aus der Diskontierung der Summe der Nettoausschüttungen inklusive der Wertbeiträge aus der Thesaurierung mit dem Kapitalisierungszinssatz gemäß der nachfolgenden Tabelle 4:

Tabelle 4: Steuerliche Ausschüttungs- und Thesaurierungsrechnung und deren Kapitalisierung zur Unternehmenswertermittlung

	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27 ff (Tv.)
Jahresüberschuss Planungsrechnung (Übernahme aus Tabelle 3)	806.957 €	774.382 €	740.350 €	754.055 €
Thesaurierungsanteil EK-Stärkung (bis zur H.v. T€ 850)	806.957 €	43.043 €		
freie Beträge zur Ausschüttung und fiktiven Zurechnung vor Steuern	- €	731.339 €	740.350 €	754.055 €
(a) Ausschüttungsanteil 50% vor Steuern	- €	365.669 €	370.175 €	377.027 €
Abgeltungssteuer und Soli-Zuschlag (26,375%)	- €	96.445 €	97.634 €	99.441 €
zu kapitalisierender Anteil Ausschüttung	- €	269.224 €	272.541 €	277.586 €
(b) Thesaurierungsanteil 50% zur fiktiven Zurechnung	- €	365.669 €	370.175 €	377.027 €
Wachstumthesaurierung und Eigenkapitalstärkung				37.650 €
Verbleibende Zurechnung aus Thesaurierung vor Steuern	- €	365.669 €	370.175 €	339.377 €
Hälftige Abgeltungssteuer und Soli-Zuschlag (13,1875%)	- €	48.223 €	48.817 €	44.755 €
zu kapitalisierender Anteil fiktive Zurechnung	- €	317.447 €	321.358 €	294.622 €
Gesamtbeitrag zur Kapitalisierung (a+b)	- €	586.671 €	593.899 €	572.209 €
Kapitalisierungszinssatz (Basiszins + Risikozuschlag)	17,929%	17,929%	17,929%	17,929%
Wachstumsabschlag				1,0%
Kapitalisierungszinssatz Ewige Rente				16,929%
Barwertfaktor	0,84797	0,71905	0,60973	3,60169
Barwerte zum 01.07.2023 (Unternehmenswert)	2.844.882 €	- €	421.846 €	362.118 €
Aufzinsung auf den 06.11.2023 (Faktor: 1,0632)	179.797 €			
Unternehmenswert zum 06.11.2023	3.024.679 €			

Der Bewertungsgutachter hat die Nettoausschüttungen diskontiert und den Ertragswert mathematisch richtig zum technischen Bewertungsstichtag 01.07.2023 mit 2.844.882 € berechnet. Ausgehend von 129 Zinstagen zwischen dem 01.07.2023 und dem 06.11.2023 und einem Schaltjahr im laufenden Geschäftsjahr 2023/24 nimmt der Bewertungsgutachter einen Aufzinsungszuschlag

i.H.v. 179.786 € vor. Zum Bewertungsstichtag 06.11.2023 ergibt sich der vom Bewertungsgutachter ermittelte Unternehmenswert mit insgesamt **3.024.679 €**.

Zur Ermittlung der Höhe der angemessenen Abfindung hat der Bewertungsgutachter den Unternehmenswert zum 06.11.2023 auf die Gesamtzahl der Aktien der ROSAG von 50.000 Namensstückaktien - wie nachfolgend in Tabelle 5 dargestellt - aufgeteilt:

Tabelle 5 Unternehmenswert je Namensstückaktie der ROSAG

Ertragswert zum 01.07.2023	2.844.882 €
Aufzinsung (129 Tage)	179.797 €
Ertragswert zum 06.11.2023	3.024.679 €
Anzahl Namensstückaktien	50.000
Unternehmenswert je Namensstückaktie der ROSAG	60,49 €

Wir haben die Ableitung des Unternehmenswerts sowie die Abfindung je Aktie i.H.v. **60,49 €** rechnerisch und methodisch ohne Beanstandungen nachvollzogen.

3. Plausibilisierung des Unternehmenswerts

3.1. Vergleichsorientierte Marktbewertung

Vergleichswerte sind - wie bereits weiter oben ausgeführt - aufgrund der vorhandenen Strukturen der ROSAG als nicht börsennotierte KMU nicht vorhanden und kommen somit vorliegend auch nicht in Betracht.

3.2. Marktkapitalisierung

Mangels Börsennotierung der Gesellschaft kann in vorliegender Unternehmensbewertung deren Marktkapitalisierung als Vergleichsgröße nicht herangezogen werden.

3.3. Plausibilisierung nach der Ertragswertmethode von Prof. Dr. Dieter Schneider

Der Bewertungsgutachter hat den ermittelten Unternehmenswert der ROSAG über ein zweites Bewertungsverfahren plausibilisiert (Methode aus Schneider, Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 1968, Seite 13 sowie in Helbling, Unternehmensbewertung und Steuern, 9. Auflage IDW-Verlag 1998, Seite 156 Fn 5). Diese Methode entspricht der Rechtsprechung des BGH (vgl. Helbling Unternehmensbewertung und Steuern, 9. Auflage IDW-Verlag 1998, Seite 15).

Der Bewertungsgutachter gelangt zu dem Ergebnis, dass der ermittelte Unternehmenswert und daraus folgend der Wert je Namensstückaktie der ROSAG als plausibel angesehen werden kann.

Wir halten die vorgenommene Plausibilisierung durch den Bewertungsgutachter für sachgerecht und angemessen.

4. Ableitung von angemessener Abfindung und angemessenem Ausgleich

4.1. Angemessene Abfindung gemäß § 305 AktG

Der aus dem nach dem Ertragswertverfahren ermittelte Unternehmenswert der ROSAG quotaal, d.h. durch Division durch die Anzahl der Namensstückaktien im Umfang von 50.000 Namensstückaktien, abgeleitete

Wert je Namensstückaktie beträgt

60,49 €.

Bei der Bewertung der ROSAG sind keine besonderen Schwierigkeiten im Sinne des § 293e Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG aufgetreten.

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass die angebotene Abfindung i.H.v. 60,49 je Namensstückaktie angemessen ist.

Sollten sich in der Zeit zwischen dem Abschluss unserer Prüfung am 02.11.2023 und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der ROSAG über den BGAV am 06.11.2023 wesentliche Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Ermittlung des Unternehmenswerts der ROSAG ergeben, wären diese bei der Bemessung der Abfindung ergänzend zu berücksichtigen.

4.2. Angemessener Ausgleich gemäß § 304 AktG

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichszahlung ist der Unternehmenswert der ROSAG zum 06.11.2023. Zur Ermittlung der Ausgleichszahlung hat der Bewertungsgutachter hieraus den auf eine Aktie entfallenden Unternehmenswert in Höhe von 60,49 € je Namensstückaktie zugrunde gelegt.

Bei Verrentung des Unternehmenswerts ist der Bewertungsgutachter von einem risiko- und laufzeitäquivalenten Zinssatz ausgegangen. Diesen hat er unter Würdigung der aus dem BGAV resultierenden spezifischen Risikosituation der außenstehenden Aktionäre ermittelt.

Dementsprechend hat der Bewertungsgutachter nicht den (vollen) zur Ermittlung der Abfindung zugrunde gelegten Kapitalisierungszinssatz (17,929%) herangezogen, sondern bei der Verzinsung des Unternehmenswerts den Basiszinssatz (1,929%) zzgl. des hälftigen Kapitalisierungszinssatzes (8,000%) - zusammen also 9,929% - zur Ermittlung der Ausgleichszahlung zu Grunde gelegt.

Diese Vorgehensweise ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. auch LG München I, Beschluss vom 31. Juli 2015, 5 HKO 16371/13, mit Verweis auf weitere Rechtsprechung, BeckRS 2015, 13240) sowie in der Bewertungspraxis üblich.

Auf dieser Basis ergibt sich ein Betrag nach persönlichen Steuern i.H.v. 6,01 € je Stückaktie. Die Ausgleichszahlung vor persönlicher Einkommensteuer beträgt dementsprechend 8,16 € je Stückaktie.

Die Bruttoausgleichszahlung entspricht der Verrentung des Unternehmenswertes vor Abzug von Körperschaftsteuer und beträgt 9,69 € je Stückaktie. Zur Ermittlung der Nettoausgleichszahlung ist von der Bruttoausgleichszahlung der von der ROSAG zu entrichtende Betrag für die Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag in Abzug zu bringen. Die Körperschaftsteuer inkl. Solidaritätszuschlag beträgt zum Bewertungszeitpunkt 15,825% (15% KSt zzgl. 5,5% SolZ). Damit ergibt sich ein körperschaftsteuerlicher Abzugsbetrag von 1,53 € je Stückaktie. Bei Änderung der KSt-/SolZ-Steuersätze verändert sich die Nettoausgleichszahlung nach Kst/SolZ gem. 4.2 des BGAV entsprechend.

Sollten sich in der Zeit zwischen Abschluss unserer Prüfung der Angemessenheit der Ausgleichszahlung am 02.11.2023 und dem vorgesehenen Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der ROSAG über den Abschluss des BGAV am 06.11.2023 wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Bewertung der ROSAG ergeben, so wären diese bei der Bemessung der Ausgleichszahlung noch zu berücksichtigen.

E. Abschließende Erklärung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtmäßigen Prüfung gemäß §§ 293b Abs. 1, 293e Abs. 1 Satz 2 AktG auf Basis der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Auskünfte und Nachweise erklären wir Folgendes:

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der GBS und der ROSAG entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die festgelegte Abfindung in Höhe von 60,49 € je Namensstückaktie ist angemessen.

Die angemessene Ausgleichszahlung nach § 304 AktG beträgt 9,69 € (Bruttoausgleichszahlung) je Namensstückaktie abzüglich eines von der ROSAG zu entrichtenden Betrags für Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag.

Dieser ist unter Berücksichtigung des jeweils für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Körperschaftsteuersatzes zu ermitteln. Bei der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Körperschaftsteuerbelastung (15 % KSt zzgl. 5,5 % SolZ) ergibt sich ein Abzugsbetrag von 1,53 € je Namensstückaktie. Bei Änderung der KSt-/SolZ-Steuersätze verändert sich die Nettoausgleichszahlung nach Kst/SolZ gem. 4.2 des BGAV entsprechend.

**Die festgelegte Nettoausgleichszahlung beträgt derzeit somit
8,16 € je Namensstückaktie der ROSAG.**

Die Ermittlung der Abfindung und des Ausgleichs je Namensstückaktie durch den Bewertungsgutachter Dr. Heide & Noack PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Dresden, ist daher sachgerecht durchgeführt worden.

Besondere Schwierigkeiten gemäß § 293e Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG haben sich bei der Bewertung der ROSAG nicht ergeben.

Wir erteilen daher die abschließende Erklärung gemäß § 293e AktG wie folgt:

„Nach unseren Feststellungen ist aus den dargelegten Gründen die vorgesehene **Abfindung von 60,49 € je Namensstückaktie** der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft angemessen.

Ebenso ist die **Bruttoausgleichszahlung nach § 304 AktG i.H.v. 9,69 € je Namensstückaktie** abzüglich eines von der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft zu entrichtenden Betrags für Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag angemessen. Bei der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Körperschaftsteuerbelastung von 15,0 % KSt zzgl. 5,5 % SolZ ergibt sich ein Abzugsbetrag von 1,53 € je Namensstückaktie. Die festgelegte **Nettoausgleichszahlung beträgt somit 8,16 € je Namensstückaktie** der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft für ein volles Geschäftsjahr und ist angemessen.“

Dresden, den 02. November 2023

KS auditing GmbH

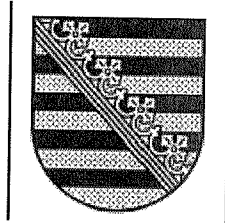
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dipl. Kffr. Steffi Krätzschar

Wirtschaftsprüferin

Anlagen



Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: **04 HK O 2155/23**

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. **Recycling Ostsachsen AG**, OT Hirschfelde, Siliziumstraße 3, 02788 Zittau
vertreten durch den Vorstand Martin Sonnenberg

- Antragstellerin -

2. **GBS Software AG**, Am Storrenacker 1a, 76139 Karlsruhe
vertreten durch den Vorstand Markus Ernst

- Antragstellerin -

wegen Prüferbestellung

erlässt die 4. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Albrecht als Vorsitzender

am 05.10.2023

nachfolgende Entscheidung:

1.

Auf den gemeinsamen Antrag der Antragstellerinnen wird die

KS-AUDITING Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
An der Pikardie 8
01277 Dresden

als gemeinsamer sachverständiger Vertragsprüfer gem. §§ 293 c Absatz 1 AktG für den zwischen der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft (ROSAG) mit Sitz in Hirschfelde als Untergesellschaft und der GBS Software Aktiengesellschaft mit Sitz in Karlsruhe als Obergesellschaft zu schließenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bestellt.

2.

Der Gegenstandswert für das Bestellungsverfahren wird auf 545.550,00 € festgesetzt.

Gründe

Notar Prof. Dr. Heribert Heckschen mit Sitz in Dresden hat als Vertreter beider Antragstellerinnen am 13.09.2023 einen entsprechenden Antrag gestellt. Diesem war aus den im Antrag dargelegten Gründen zu entsprechen, §§ 293 c ff. AktG, § 10 UmwG.

Die bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat sich mit Schreiben vom 30.08.2023 gegenüber dem Landgericht Leipzig mit der Übernahme des Amtes einverstanden erklärt (Annahme des Prüfauftrages).

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen sind keine Gründe erkennbar, die ihrer Auswahl entgegen stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die **Beschwerde** statt, § 10 IV UmwG.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Leipzig
Harkortstraße 9
04107 Leipzig

einzulegen.

Die Frist beginnt jeweils mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses, §§ 63 ff. FamFG.

Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden, § 10 IV UmwG.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Albrecht
Vorsitzender Richter am
Landgericht



Landgericht Leipzig

Transfervermerk

erstellt am 05.10.2023 um 12:22:23 Uhr

Die Prüfung der qualifizierten elektronischen Signaturen zum vorgehenden Dokument hat folgendes Ergebnis erbracht:

Prüfergebnis zu 00002a00_BES_05_10_2023.pdf

00002a00_BES_05_10_2023.pdf.pkcs7

Signiert durch	Signiert am	Integrität	Zertifikat gültig
Falk Albrecht	05.10.2023 11:20:52 Uhr	gültig	gültig



Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

GBS Software Aktiengesellschaft

Am Storrenacker 1a, 76139 Karlsruhe,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim (HRB 729616)
(nachfolgend „GBS“ oder „Organträgerin“ genannt)

und

Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft

Siliziumstraße 3, 02788 Zittau OT Hirschfelde,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden (HRB 17757)
(nachfolgend „ROSAG“ oder „Organgesellschaft“ genannt)
(ROSAG und GBS zusammen "die Vertragsparteien" genannt)

Präambel

Die GBS Software Aktiengesellschaft, Karlsruhe (Organträgerin) eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim (HRB 729616) besitzt einen Anteil i.H.v. 51,0% der Aktien an der Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden (HRB 17757). Diesen Aktienanteil hat die GBS zunächst (i) durch die Zeichnung einer Kapitalerhöhung der ROSAG gemäß Beschluss der Hauptversammlung der ROSAG vom 08.06.2023 im Umfang von EUR 4.500,00 eingeteilt in 4.500 Namensstückaktien zum damaligen rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Namensstückaktie und (ii) durch den Erwerb von 21.000 Namensstückaktien der ROSAG zum damaligen rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Namensstückaktie gemäß Aktienkauf und Übertragungsvertrag mit der Urkunden-Nr. 1926-2023H, des Notars Prof. Dr. Heckschen, Dresden, erworben. Damit besaß die GBS mit 25.500 Namensstückaktien zunächst 23,61% des Aktienkapitals der ROSAG i.H.v. EUR 108.000,00 eingeteilt in 108.000 Namensstückaktien zum damaligen rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 je Namensstückaktie. In Folge der späteren Wirksamkeit der ebenfalls durch die Hauptversammlung vom 08.06.2023 beschlossenen Einziehung von 58.000 Namensstückaktien der ROSAG nach § 237 AktG durch die Eintragung dieses Beschlusses bei dem zuständigen Registergericht in Dresden am 28.06.2023, wurde die Anzahl der ausgegebenen Aktien der ROSAG ohne Änderung des Grundkapitals von bisher 108.000 Namensstückaktien auf nunmehr 50.000 Namensstückaktien reduziert, wobei sich gleichzeitig der rechnerische Nennwert auf EUR 2,16 je Namensstückaktie erhöhte. Demgemäß besitzt die GBS nunmehr mit insgesamt 25.500 Namensstückaktien der ROSAG zum rechnerischen Nennwert von EUR 2,16 je Namensstückaktie einen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 55.080,00 bzw. 51,0% des Grundkapitals der ROSAG i.H.v. insgesamt EUR 108.000,00 eingeteilt in 50.000 Namensstückaktien zum rechnerischen Nennwert von EUR 2,16 je Namensstückaktie. Die GBS ist somit seit dem 28.06.2023 Mehrheitsaktionärin der ROSAG. Die verbleibenden 24.500 Namensstückaktien zum rechnerischen Nennwert von EUR 2,16 je Namensstückaktie befinden sich in Händen sonstiger Aktionäre bzw. zurzeit bei einem einzigen Aktionär (Vorstand der ROSAG).

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien GBS und ROSAG das Folgende:

1. Leitung

- 1.1. ROSAG als Organgesellschaft unterstellt GBS als Organträgerin die Leitung ihrer Gesellschaft ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Vertrages. Demgemäß ist GBS berechtigt, soweit gesetzlich zulässig, dem Vorstand der ROSAG sowohl allgemeine als auch auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen. GBS ist ebenfalls berechtigt, Weisungen in Bezug auf die Aufstellung des Jahresabschlusses der ROSAG zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und Vertretung der ROSAG dem Vorstand der ROSAG.
- 1.2. Der Vorstand von ROSAG ist verpflichtet, die Weisungen der GBS in Übereinstimmung mit § 308 AktG zu befolgen. GBS kann dem Vorstand der ROSAG nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.
- 1.3. Weisungen müssen in Textform nach § 126b BGB erteilt werden, wobei diese Form auch durch E-Mail und Fax gewahrt wird. Falls die Weisungen mündlich erteilt werden, sind sie unverzüglich schriftlich nachzureichen, wobei auch hier die Form durch E-Mail und Fax gewahrt wird.
- 1.4. Die Organträgerin kann jederzeit die Bücher und Schriften der Organgesellschaft einsehen und Auskünfte über die geschäftlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Der Vorstand der Organgesellschaft ist verpflichtet, der Organträgerin jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Organgesellschaft zu geben.

2. Gewinnabführung

- 2.1. ROSAG verpflichtet sich während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 2.2 dieses Vertrags – der gemäß § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässige Betrag.
- 2.2. ROSAG kann mit in Textform nach § 126b BGB erfolglicher Zustimmung der GBS Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Vertragsdauer gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf entsprechendes in Textform nach § 126b BGB erfolgendes Verlangen der GBS aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder Gewinnvorträge, die aus der Zeit vor Wirksamwerden dieses Vertrags stammen, dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- 2.3. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr oder Rumpfgeschäftsjahr von ROSAG, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Die Verpflichtung nach Satz 1 wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres oder Rumpfgeschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1 und 353 HGB zu verzinsen.

3. Verlustübernahme

- 3.1. GBS ist gegenüber ROSAG gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer Gesamtheit und ihrer jeweils geltenden Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

- 3.2. Die Verpflichtung zum Verlustausgleich besteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr oder Rumpfgeschäftsjahr von ROSAG, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Die Verpflichtung wird in jedem Fall zum Ende eines Geschäftsjahres oder Rumpfgeschäftsjahres der ROSAG fällig. Ziffer 2.3 Satz 2 gilt für die Fälligkeit und die Verzinsung der Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend.

4. Ausgleichszahlung

- 4.1. GBS verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären der ROSAG, derzeit repräsentiert durch den alleinigen außenstehenden Aktionär der ROSAG, nämlich dem Vorstand Herrn Martin Sonnenberg, ab dem Geschäftsjahr oder Rumpfgeschäftsjahr von ROSAG, für das der Anspruch auf Gewinnabführung der GBS gemäß Ziffer 2 wirksam wird, für die Dauer dieses Vertrags eine jährlich wiederkehrende Geldleistung („**Ausgleichszahlung**“) zu zahlen. Im Falle der Ausgleichszahlung für ein Rumpfgeschäftsjahr erfolgt die Ausgleichszahlung zeitanteilig.
- 4.2. Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr der ROSAG für jede Namensstückaktie der ROSAG mit einem rechnerischen Nennbetrag von EUR 2,16 je Namensstückaktie (jede einzelne eine „ROSAG-Aktie“ und zusammen die „ROSAG-Aktien“) brutto EUR 9,69 („Bruttoausgleichsbetrag“) abzüglich eines von ROSAG hierauf zu entrichtenden Betrags für die Körperschaftsteuer sowie den Solidaritätszuschlag nach dem jeweils für diese Steuern für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Steuersatz. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags gelangen auf den anteiligen Bruttoausgleichsbetrag von EUR 9,69 je ROSAG-Aktie, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne der ROSAG bezieht, 15 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag bezogen auf den Betrag der Körperschaftssteuer (15,825 %), d.h. EUR 1,53, zum Abzug. Daraus resultiert nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages netto eine Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 8,16 je ROSAG-Aktie für ein volles Geschäftsjahr („Nettoausgleichsbetrag“). Klarstellend wird vereinbart, dass, soweit gesetzlich vorgeschrieben, anfallende Quellensteuern (etwa Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) von dem Nettoausgleichsbetrag einbehalten werden.
- 4.3. Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals der ROSAG aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien vermindert sich die Ausgleichszahlung je ROSAG-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung unverändert bleibt. Wird das Grundkapital der ROSAG durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus den neuen Aktien gemäß dieser Ziffer 4 ergibt sich aus der von ROSAG bei Ausgabe der neuen Aktien festgesetzten Gewinnanteilsberechtigung.
- 4.4. Die Ausgleichszahlung ist analog der Regelung für die Gewinnabführung gemäß oben Ziffer 2.3. jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres oder Rumpfgeschäftsjahres fällig, und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1 und 353 HGB zu verzinsen. Der GBS steht es frei, unterjährig eine oder mehrere Abschlagszahlungen auf diese Ausgleichszahlung zu leisten.
- 4.5. Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das Geschäftsjahr oder zeitanteilig für das Rumpfgeschäftsjahr gewährt, für das der Anspruch auf Gewinnabführung der GBS gemäß Ziffer 2 wirksam wird. Sofern der Vertrag während eines Geschäftsjahres der ROSAG endet oder ROSAG während des Zeitraums, für den die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß Ziffer 2 gilt, ein Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.

- 4.6. Falls ein Spruchverfahren nach dem SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung festsetzt oder in einem gerichtlich protokollierten Vergleich zur Beendigung eines Spruchverfahrens oder in einem Vergleich im schriftlichen Verfahren nach § 11 Abs. 4 SpruchG eine höhere Ausgleichszahlung vereinbart wird, können auch die bereits abgefunden außenstehenden Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Ausgleichszahlung verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen.
- 4.7. Der derzeit alleinige außenstehende Aktionär, Herr Martin Sonnenberg, hat als Drittbegünstigter aus der Ausgleichsregelung durch gesonderte Erklärung gegenüber den Vertragsparteien ausdrücklich den unwiderruflichen Verzicht auf die Einleitung eines Spruchverfahrens nach dem SpruchG zur gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit des Ausgleichs erklärt und die Höhe des Ausgleichs somit als endgültig verbindlich anerkannt.

5. Barabfindung

- 5.1. GBS verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs von ROSAG dessen Namensstückaktien im rechnerischen Nennbetrag von EUR 2,16 je Namensstückaktie gegen eine Barabfindung („Abfindung“) von EUR 60,49 zu erwerben.
- 5.2. Die Verpflichtung von GBS zum Erwerb der Namensstückaktien der ROSAG im Wege der Barabfindung ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrages im Handelsregister des Sitzes der ROSAG nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung des angemessenen Ausgleichs oder der angemessenen Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.
- 5.3. Falls ein Spruchverfahren nach dem SpruchG eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung festsetzt oder in einem gerichtlich protokollierten Vergleich zur Beendigung eines Spruchverfahrens oder in einem Vergleich im schriftlichen Verfahren nach § 11 Abs. 4 SpruchG eine höhere Abfindung vereinbart wird, können auch die bereits abgefunden außenstehenden Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen, soweit gesetzlich vorgesehen.
- 5.4. Falls bis zum Ablauf der in vorstehend Ziffer 5.2 dieses Vertrages bestimmten Frist für die Annahme der Abfindung das Grundkapital von ROSAG aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich ab diesem Zeitpunkt die Abfindung je Namensstückaktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung für die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgefunden Aktien unverändert bleibt. Falls das Grundkapital von ROSAG bis zum Ablauf der in Ziffer 5.2 dieses Vertrages bestimmten Frist durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage erhöht wird, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 5 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus dieser Kapitalerhöhung.
- 5.5. Die Übertragung von ROSAG Aktien gegen Abfindung ist für die außenstehenden Aktionäre von ROSAG kostenfrei.
- 5.6. Der derzeit alleinige außenstehende Aktionär, Herr Martin Sonnenberg, hat als Drittbegünstigter aus der Abfindungsregelung gem. vorstehend Ziffer 5.1 durch gesonderte Erklärung gegenüber den Vertragsparteien ausdrücklich den unwiderruflichen Verzicht auf die Einleitung eines Spruchverfahrens

nach dem SpruchG zur gerichtlichen Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung erklärt, soweit der hier gegenständliche Unternehmensvertrag durch Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft Wirksamkeit erlangt. Der derzeit alleinige außenstehende Aktionär, Herr Martin Sonnenberg, hat durch gesonderte Erklärung gegenüber den Vertragsparteien weiterhin erklärt, dass er innerhalb der Frist für die Annahme der Barabfindung gemäß oben Ziffer 5.2 unwiderruflich auf sein Recht zur Annahme der Abfindung verzichtet, das Eigentum an seinem 49 %-igen Aktienanteil an der ROSAG mindestens bis zum Fristablauf für die Abfindungsannahme gem. Ziffer 5.2. behält und ausschließlich die Ausgleichsleistung als Gegenleistung wählt.

6. Wirksamwerden und Dauer des Vertrages

- 6.1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit jeweils der Zustimmung der Hauptversammlung der ROSAG als Organgesellschaft sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der GBS als Organträgerin.
- 6.2. Dieser Vertrag wird wirksam, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der ROSAG als Organgesellschaft eingetragen worden ist.
- 6.3. Der Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der ROSAG als Organgesellschaft wirksam wird, frühestens jedoch ab Beginn des Geschäftsjahres, für das § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG erstmals Anwendung findet (Mindestlaufzeit). Während der Mindestlaufzeit ist der Vertrag, abgesehen von den Regelungen einer Kündigung aus wichtigem Grund gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in Ziffer 6.5, unkündbar. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls es nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres gekündigt wurde.
- 6.4. Für den Fall, dass das erste Jahr der Geltung dieses Vertrages durch das zuständige Finanzamt für eine körperschaftsteuerliche Organschaft nicht anerkannt wird, verlängert sich die Mindestlaufzeit des Vertrages um weitere ganze Geschäftsjahre bis zum Ablauf von mindestens fünf vollen Zeitjahren.
- 6.5. Jede Partei kann diesen Vertrag schriftlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Einen wichtigen Grund stellt es auch dar, wenn die Organträgerin die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft – gleich aus welchem Rechtsgrund - verliert. Ebenso liegt ein wichtiger Grund vor, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung die steuerlichen Wirkungen einer Organschaft nicht mehr eintreten.
- 6.6. Im Fall einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund endet dieser Vertrag mit dem Ablauf des in der Kündigung genannten Tages, frühestens jedoch mit Ablauf desjenigen Tages, an dem die Kündigung zugeht.
- 6.7. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform, Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei.
- 6.8. Endet dieser Vertrag, hat GBS den Gläubigern der ROSAG nach Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.


7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, ist davon die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung gilt eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung, die dem wirtschaftlich Gewollten und dem mit der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung Bezweckten im Rahmen des rechtlich Zulässigen am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer unbeabsichtigten Lücke dieses Vertrags. Die Parteien vereinbaren, dass durch das Vorstehende nicht nur eine Beweislastumkehr eintritt, sondern auch die Anwendbarkeit des § 139 BGB ausgeschlossen ist.
- 7.2. Zur Auslegung dieses Vertrags sind die ertragsteuerlichen Bestimmungen für die Anerkennung einer Organschaft, insbesondere §§ 14 - 19 KStG in deren jeweils geltender Fassung, zu berücksichtigen.
- 7.3. Die Parteien erklären ausdrücklich, dass dieser Vertrag keine rechtliche Einheit (§ 139 BGB) mit anderen Rechtsgeschäften oder Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getätigt oder abgeschlossen wurden oder werden, bildet oder bilden soll.
- 7.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gilt § 295 AktG.
- 7.5. Soweit rechtlich zulässig, ist Frankfurt am Main Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie ausschließlicher Gerichtsstand.

ROSAG Recycling Ostsachsen Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Zittau OT Hirschfelde, den 23.10.2023

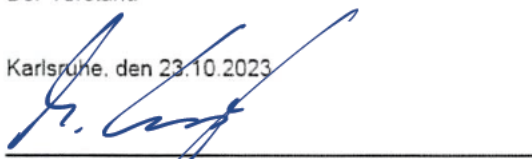


Martin Sonnenberg, Vorstand

GBS Software AG

Der Vorstand

Karlsruhe, den 23.10.2023



Markus Ernst, Vorstand

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.